

Vorwort

Folgende Dokumente sind Bestandteil des aktuellen Pakets »Rechtsverzeichnis«

- [1] Compliance-Info über die Rechtsänderungen der letzten sechs Monate sowie Hintergrundinfos (dieses Dokument)
- [2] ZIP-Datei mit Compliance-Info Sonderausgaben, auf die in dieser Compliance-Info [1] verwiesen wird
Anmerkung: Compliance-Info Sonderausgaben eignen sich in der Regel hervorragend als Grundlage für »Mini-Audits«. Folgen Sie einfach meinen Hinweisen und Kommentaren, insbesondere die eingebauten Querchecks. Diese sind gekennzeichnet mit  Quercheck. Diese Mini-Audits können Sie entweder selbst durchführen oder Sie können sie durch die Bereiche, für die die Rechtsvorschrift in Frage kommt, durchführen lassen.
- [3] Compliance-Info Erledigungscheckliste, in der der Handlungsbedarf aus der Compliance-Info bereits voreingetragen ist.
- [4] Übersicht über alle potenziell in Frage kommenden Rechtsvorschriften
- [5] Ausführliches Verzeichnis der in Datei [3] als zutreffend eingestuften Rechtsvorschriften mit Lesezeichen zu den geänderten ZIP-Datei mit den aushangspflichtige Gesetzen
- [6] Aktueller Stand des Steckbriefs

Seit der letzten Aktualisierung habe ich Sie aus aktuellem Anlass zwischendurch informiert:

- 29.03.2022: Aufhebung der Pandemie-Anforderungen für Arbeitgeber aus dem IfSG und Neufassung der Corona-ArbSchV

Rechtsverzeichnis und Compliance-Info

Das Rechtsverzeichnis beinhaltet EHS-Rechtsvorschriften zu folgenden Themen:

- Abfall
- Baurecht
- Emissionen/Immissionen
- Energie
- Fahrgut
- Gefahrstoffe
- Sicherheit (inkl. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)
- Umwelt allgemein
- Wasser/Abwasser
- Sonstiges

Im Rechtsverzeichnis sind EU-Verordnungen, Gesetze, Verordnungen und Technische Regeln auf Bundesebene, Gesetze und Verordnungen auf Landesebene sowie DGUV Vorschriften und DGUV Regeln enthalten. In Ihrem Rechtskataster werden davon nur die Rechtsvorschriften geführt,

- (a) die für Ihren Standort potenziell in Frage kommen können,
- (b) die rechtsverbindlichen Charakter haben und
- (c) die Betreiberpflichten¹ enthalten.

> Demzufolge sind im Rechtsverzeichnis DGUV Informationen und Grundsätze sowie Einzel-Normen standardmäßig nicht enthalten.

¹ Betreiberpflichten: Der Teil der Unternehmerpflichten, der organisatorische Pflichten umfasst, d.h. Dinge, die beim Betrieb von Anlagen, Gebäuden und der Nutzung von Infrastruktur organisatorisch umgesetzt werden müssen. Betreiberpflichten sind häufig dauerhafte oder wiederkehrende Anforderungen. Typische Betreiberpflichten sind Prüfungen, Unterweisungen, Meldungen etc.

Planerpflichten, d.h. einmalig projektspezifische Pflichten, zum Beispiel bei der Planung/Gestaltung von Gebäuden, Anlagen, Produkten, sind im Rechtsverzeichnis nicht abgebildet, da sie nicht in der Linie übertragen werden, sondern per Geschäftsverteilungsplan Aufgabe einzelner Abteilungen eines Unternehmens sind.

Die Einstufungskriterien, wann eine Rechtsvorschrift für Ihren Standort zutreffend ist und wann nicht, finden Sie in der Datei »Übersicht Rechtsvorschriften« [3]. Für die zutreffenden Rechtsvorschriften werden die spezifischen Betreiberpflichten* in der Datei »Verzeichnis zutreffender Rechtsvorschriften« o aufgeführt. Geänderte Rechtsvorschriften sind im Inhaltsverzeichnis farblich hervorgehoben.

Halbjährlich erhalten Sie von uns diese Compliance Info über alle für Ihren Standort relevanten Rechtsänderungen. Darin beschreiben wir, worin die Änderungen für Sie im Einzelnen bestehen und welche Auswirkungen das für Sie hat oder haben kann. Wenn möglich, geben wir Ihnen Hinweise, was zu tun ist oder worauf Sie achten müssen. Sprechen Sie diese Änderungen und sinnvollerweise die gesamte Rechtsvorschrift, die geändert wurde, zusammen mit Ihren Führungskräften durch. Auf diese Weise sensibilisieren Sie die Führungskräfte hinsichtlich ihrer Unternehmerpflichten und Sie ermitteln über die Zeit systematisch die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen. Ergänzend können Sie Compliance-Audits durchführen (lassen).

Zusätzlich informieren wir Sie in der halbjährlichen Compliance-Info über interessante Veröffentlichungen, Instrumente oder Ergebnisse von Ministerien, Instituten oder Einrichtungen. Da wir selbst die Rechtsvorschriften monatlich im Blick haben, geben wir Ihnen auch außerhalb des üblichen Aktualisierungsturnus sofort Bescheid, falls sich für Sie unmittelbarer Handlungsbedarf ergibt.

Sofern Sie uns betriebliche Änderungen, die sich seit der letzten Compliance-Info ergeben haben, mitgeteilt haben, sind diese im Standortsteckbrief [6] dokumentiert und werden bei der Aktualisierung des Rechtsverzeichnisses berücksichtigt. Im Kapitel »Neu im Rechtsverzeichnis aufgenommen - Änderungen Einstufung/Inhalt« ist zu entnehmen, inwiefern Ihre betrieblichen Änderungen sich auf das Rechtsverzeichnis ausgewirkt haben.

Von allen Dokumenten aus können Sie den Volltext der Rechtsvorschrift per Link direkt in unserem Referenzsystem www.umwelt-online.de aufrufen. Sie müssen nur Ihre persönlichen Zugangsdaten verfügbar haben.

Aktualität

Wir aktualisieren für Sie monatlich Ihr Rechtsverzeichnis aufgrund der Änderungen von Rechtsvorschriften. Deshalb versorgen wir Sie bei Bedarf auch mit Zwischeninfos, wenn ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht oder die Informationen aus anderen Gründen für Sie unmittelbar wichtig sind.

Ihr Rechtsverzeichnis ist allerdings nur dann komplett aktuell, wenn auch Ihre *betrieblichen Änderungen* berücksichtigt werden. Deshalb: Bitte teilen Sie uns jederzeit mit, wenn und was sich bei Ihnen verändert hat. Wir prüfen dann gemeinsam, welche Auswirkungen dies auf Ihr Rechtsverzeichnis hat. Änderungen können z.B. sein: neue Anlagen, andere Anlagen, weniger Anlagen, andere Kapazitäten, andere Einsatzstoffe, andere Verfahren, Verlegung von Equipment in andere Bereiche etc. Die Dokumentation darüber erfolgt im Steckbrief.

Aktualisierungsdatum

Das Datum, das hier bei der Rechtsvorschrift angegeben ist, ist das der Änderung der Rechtsvorschrift selbst. Im Update können die Rechtsvorschriften allerdings erst berücksichtigt werden, wenn sie auch veröffentlicht sind. Dies geschieht üblicherweise mit einer gewissen Verzögerung. Bei Gesetzen oder Verordnung sind dies in der Regel maximal ein bis zwei Monate. Länger dauert es bei Technischen Regel, die u.U. mehrere Monate nach deren offizieller Verabschiedung erst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Aus diesem Grund kann es sein, dass Sie bei den Änderungen Rechtsvorschriften finden, die bereits vor dem Updatezeitraum verabschiedet wurden, die allerdings innerhalb des Updatezeitraums in Ihr Rechtsverzeichnis Eingang gefunden haben.

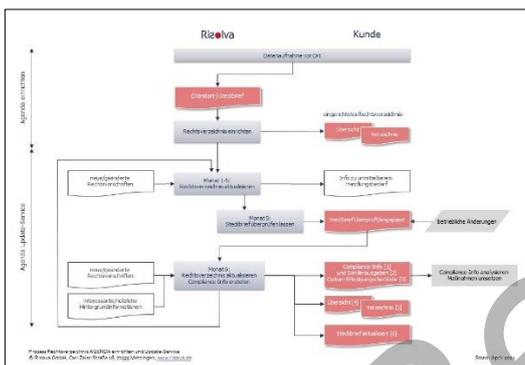
Unser Referenzsystem ist u.a. www.umwelt-online.de, das erfahrungsgemäß zügig nach der Veröffentlichung in den offiziellen Organen die Rechtsvorschrift ebenfalls überarbeitet zur Verfügung stellt.

Ausschluss

Das Rechtsverzeichnis und diese Compliance-Info wurden mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve geltend gemacht werden. Die Verwendung von Rechtsverzeichnis und Compliance-Info entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Prozessablauf Rechtsverzeichnis und Update-Service

v zum Vergrößern klicken



Weitere Fragen zum Rechtsverzeichnis?

Auf unserer Internetseite finden Sie [weitere Erläuterungen zum Rechtsverzeichnis](#).

Ich freue mich auch, wenn Sie stattdessen lieber zum Telefonhörer greifen und mich direkt ansprechen.

Andrea Wieland

Tel. +49 7123 30780 - 22

E-Mail andrea.wieland@risolve.de

Änderungen an Rechtsvorschriften von Februar bis Juli 2022

Abfall



Änderung: [AbfAEV](#) »Anzeige- und Erlaubnisverordnung«

vom 28.4.2022 (Info vom Mai 2022)

Die Änderung betrifft die Mitführungspflicht des Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikats für Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen (§ 13 Abs. 1). Ab 1.5.2025 gilt, dass das aktuell gültige Zertifikat [...] elektronisch oder als Ausdruck mitzuführen ist.

Zum gleichen Zeitpunkt gilt, dass die Mitführungspflicht nach § 13 Abs. 2 auch bei der Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen gilt.



Beachten Sie die Änderungen zu gegebener Zeit.



Änderung: [BioAbfV](#) »Bioabfallverordnung«

vom 28.4.2022 (Info vom Mai 2022)

Neben der Aufnahme von Regelungen zu verpackten Bioabfällen wird auch der Geltungsbereich erweitert: Bislang galten die Anforderungen nur für die Verwertung von Bioabfällen als Düngemittel auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzflächen. Künftig gelten die Regelungen auch, wenn Bioabfälle zur Bodenverbesserung oder im Garten- und Landschaftsbau eingesetzt werden.

Wenn Sie also Ihre Bioabfälle, zum Beispiel aus den Kantinen, über gewerbliche Entsorger entsorgen, dann fallen Sie zumindest theoretisch - wie bisher auch - unter den Geltungsbereich der BioAbfV. Sie sollten deshalb vor dem Hintergrund der aktuellen Änderungen ab dem 1.5.2023 mit Ihrem Entsorger klären, was mit diesen Abfällen tatsächlich geschieht.

Außen vor sind Sie überall dort, wo Bioabfälle über den kommunalen Entsorgungsträger entsorgt werden. Außen vor sind Sie auch, wenn die Bioabfälle aus der Kantine im Verantwortungsbereich des Kantinenbetreibers entsorgt werden.



Die Änderungen, die alle ab dem 1.5.2023 gelten, finden Sie in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe [2]. Beachten Sie diese zu gegebener Zeit.



Änderung: [GewAbfV](#) »Gewerbeabfallverordnung«

vom 28.4.2022 (Info vom Mai 2022)

Es gab eine Änderung an den Begriffsbestimmungen, die eine mögliche Auswirkung auf Ihre betriebliche Praxis - und hier auf Ihre Dokumentation haben kann:

In § 2 Nr. 6 heißt es:

»Getrenntsammlungsquote:

Der Quotient der **zur stofflichen Verwertung** getrennt gesammelten Masse an gewerblichen Siedlungsabfällen und der Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle multipliziert mit 100 Prozent.«

Durch das Einfügen der Wörter »zur stofflichen Verwertung« wird nun unmissverständlich das Ziel der GewAbfV verdeutlicht. Die bisherige Definition ließ da Interpretationsspielraum. Man hätte bislang vermuten können, dass für die Getrenntsammlungsquote die komplette getrennt gesammelte Masse an gewerblichen Siedlungsabfällen zu verstehen ist, also einschließlich der Abfälle, die einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Dies wird nun explizit ausgeschlossen.

 Überprüfen Sie also die Datenbasis Ihrer Getrenntsammlungsquote und rechnen Sie ggf. die Abfälle zur energetischen Verwertung heraus.

Außerdem gab es die folgenden Änderungen:

- Bei den Begriffsbestimmungen wird der Begriff der Bioabfälle konkretisiert: darunter sind nun *verpackte* Bioabfälle (insbesondere *verpackte* Lebensmittelabfälle) sowie *unverpackte* Bioabfälle zu verstehen (siehe dazu auch den letzten Aufzählungspunkt).
- Es gibt eine Korrektur am § 3 Abs. 3 sowie dem § 8 Abs. 3 was die Dokumentation der Erfüllung der Pflichten betrifft. Es soll nun auch die *Verwertungsart* dokumentiert werden.
- Und schließlich gibt es noch eine Änderung am § 8 Abs. 3 sowie dem § 9 Abs. 6 wonach die Vorlage der Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde *elektronisch* zu erfolgen hat.
- Ab 1.5.2023 gilt der neue
§ 4a Umgang mit verpackten Bioabfällen
(1) Verpackte Bioabfälle, insbesondere *verpackte* Lebensmittelabfälle, sind
 1. vor dem Recycling oder einer sonstigen stofflichen Verwertung einer gesonderten Verpackungsentfrachtung zuzuführen oder
 2. für eine bodenbezogene Verwertung einer Behandlung gemäß der Bioabfallverordnung [...] zuzuführen.

(2) Erzeuger und Besitzer haben sich bei der erstmaligen Übergabe der verpackten Bioabfälle durch denjenigen, der die Abfälle übernimmt, in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Dritten mit der Beförderung der verpackten Bioabfälle, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

 Nehmen Sie die Änderungen, sofern Sie davon betroffen sind zur Kenntnis und kommen Sie den Anforderungen nach.

Baurecht

 In der Rubrik *Baurecht* gab es für Sie keine Änderungen an den Betreiberpflichten.

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [BImSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz« vom 8.7.2022 (Info vom Juli 2022) Nach § 31 wird ein neuer Abschnitt 4 »Brennstoffwechsel bei einer Mangellage« eingefügt.

In diesem Abschnitt wird beschrieben, dass und in welcher Hinsicht die Behörde Ausnahmen beim Betrieb von Feuerungsanlagen nach der **13. BImSchV** (§§ 31a und 31b) sowie nach der **44. BImSchV** (§§ 31c und 31d) zulassen kann.

Es geht dabei um

- Ausnahmen von der Einhaltung des Schwefeldioxid-Grenzwerts für die Dauer von längsten 6 Monaten bzw.
- das Ausweichen bei einer Gasfeuerung auf andere Brennstoffe für längstens 10 Tage, wenn das Verbrennen anderer Brennstoffe die Installation einer Abgasreinigungsanlage bzw. einer sekundären Emissionsminderungsvorrichtung erforderlich machen würde. Die 10 Tage können verlängert werden, wenn der Betreiber nachweist, dass ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist.

 Die Paragraphen finden Sie in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe [2]. Beachten Sie bitte dort auch die Anmerkung zur Umsetzung, falls Sie davon Gebrauch machen möchten.

Energie

Hinweis: In diesem Kapitel bereiten wir ausschließlich Sachverhalte auf, die direkte Betreiberpflichten betreffen, oder für Sie eine direkte Relevanz haben. Änderungen in Energievorschriften haben jedoch oft einen indirekten Einfluss auf Unternehmen oder gar eine strategische Bedeutung, die wir auf Basis der Informationen im Steckbrief nicht beleuchten können. Machen Sie sich also bitte gegebenenfalls selbst mit möglichen Änderungen und Entwicklungen auch über die hier aufgeführten Sachverhalte hinaus vertraut.

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«
vom 23.5.2022 (Info vom Juni 2022)

Die Änderung betrifft die Absenkung der EEG-Umlage auf null Cent im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022. Siehe auch die [aktuell anstehende Änderung](#), die im »Ausblick« beschrieben ist.

 Änderung: [EnSiG](#) »Energiesicherungsgesetz«
vom 8.7.2022 (Info vom Juli 2022)

 Nur zur Hintergrundinformation:
Die Änderungen sind weitreichend und beinhalten die bereits in der Presse veröffentlichten Maßnahmen zur Sicherstellung der Energiesicherheit in Deutschland. Keine der Maßnahmen betreffen Betreiberpflichten. Gleichwohl können sie signifikante Auswirkungen auf Ihren Betrieb haben. Machen Sie sich deshalb bitte in dem Maße selbst mit den Änderungen vertraut, wie das für Sie wichtig ist.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 8.7.2022 (Info vom Juli 2022)

 Nur zur Hintergrundinformation:
Nach § 50 werden die folgenden §§ 50a bis 50j eingefügt. Hierbei geht es u.a. um Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Flexibilisierung der Gaslieferung, und Vertragsanalyse der Gaslieferanten für Letztverbraucher. Auch hier mögen die Änderungen von hoher Bedeutung für Ihr Unternehmen sein, jedoch ohne gesetzlich vorgeschriebener Handlungsbedarf.

Die meisten der neu eingefügten Paragraphen treten zu bestimmten Zeitpunkten in 2023 bzw. 2024 wieder automatisch außer Kraft.

 Aufgehoben: EnEV-DVO BW »EnEV-Durchführungsverordnung, Baden-Württemberg«

Die Verordnung wird ersetzt durch die GEG-Durchführungsverordnung.

 Neu: [GEG-DVO BW](#) »GEG-Durchführungsverordnung, Baden-Württemberg«
vom 9.3.2022 (Info vom März 2022)

Die Rechtsvorschrift ist neu und ersetzt die EnEV-Durchführungsverordnung (siehe oben) sowie die bisherige Zuständigkeitsverordnung. Die für Bauherren relevanten Paragraphen sind:

§ 2 Erfüllungserklärungen

(1) Für alle in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallenden zu errichtenden Gebäude ist im Auftrag des Bauherrn die Einhaltung der Anforderungen von Teil 2 des Gebäudeenergiegesetzes, Teil 4 des Gebäudeenergiegesetzes und Teil 5 des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 GEG in Verbindung mit § 93 GEG von einem Entwurfsverfasser nach § 43 LBO nachzuweisen. [...] Der Bauherr hat die Erfüllungserklärung nach diesem Absatz der zuständigen unteren Baurechtsbehörde nach Fertigstellung des Gebäudes unverzüglich vorzulegen. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass dem Eigentümer des Gebäudes die Erfüllungserklärung spätestens nach Fertigstellung des Gebäudes übergeben wird.

(2) Werden bei einem in den Anwendungsbereich des GEG fallenden bestehenden Gebäude Änderungen im Sinne des § 48 Satz 1 GEG ausgeführt, ist im Auftrag des Eigentümers die Einhaltung der Anforderungen von Teil 3 bis 5 des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 2 Satz 1 GEG von einer sachkundigen Person nach § 88 Absatz 1 GEG nachzuweisen, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 GEG für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 GEG durchgeführt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch in den Fällen des § 51 GEG. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Eigentümer hat die Erfüllungserklärung nach diesem Absatz der zuständigen unteren Baurechtsbehörde nach Fertigstellung der Maßnahme unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Pflichten des Bauherrn nach Absatz 1 bestehen auch, wenn dieser zugleich Eigentümer des Gebäudes ist.

§ 3 Verfahren nach § 103 GEG

Der Abschluss einer Maßnahme, für die nach § 103 Absatz 1 GEG eine Befreiung von den Anforderungen des § 10 Absatz 2 GEG erteilt wurde, ist der Kontrollstelle Land unverzüglich durch den Bauherrn anzuzeigen. Der Bauherr hat den Bericht gemäß § 103 Absatz 2 Satz 1 GEG der Kontrollstelle Land spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

§ 4 Textform

Erfüllungserklärungen nach § 2 bedürfen der Textform [...].

Die Norm wurde mit Datum 2022-05 neu gefasst. Da sie sich an Stellen richtet, die Energiemanagementsysteme auditieren und zertifizieren, ist diese nur indirekt relevant.



Neufassung: DIN ISO 50003
Info vom Juli 2022

Gefahrgut

 In der Rubrik *Gefahrgut* gab es für Sie keine Änderungen an den Betreiberpflichten.

Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 24.3. und vom 8.4.2022 (Info vom April 2022)

- Die Änderung vom 24.3.2022 erfolgte mit Verordnung (EU) 2022/477. Hierbei gab es Änderungen an den Anhängen VI bis X.
- Die Änderung vom 8.4.2022 erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2022/586](#). In der Tabelle in Anhang XIV der Verordnung wurden die Eintragungen 55 bis 59 neu hinzugefügt mit einer Übergangszeit bis zum 1.1.2023 bzw. bis zum 1.5.2025.

 Beachten Sie die Änderung(en) wenn Sie davon - auch nur indirekt - betroffen sind.

 Änderung: [TRBA 200](#) »Anforderungen an die Fachkunde nach BioStoffV«
vom 28.4.2022 (Info vom Mai 2022)

 Die BioStoffV fordert eine Fachkunde für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. In der TRBA wird eine Übersicht über diese Fachkunderfordernisse gegeben. Diese wurden nun ergänzt, präzisiert und auch redaktionell angepasst.

 Die wenigen Betreiberpflichten finden Sie in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe [2]. Diese ist gekürzt auf Ihren im Steckbrief angegebenen betrieblichen Umfang, wie zum Beispiel u.a. für den Umgang mit Verdunstungskühlanlagen, Kühlschmierstoffen, etc.

 Überprüfen Sie Ihre betriebliche Praxis an Gefährdungsbeurteilung und Qualifikation und nehmen Sie ggf. entsprechende Anpassungen vor.

 Neufassung: [TRGS 220](#) »Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern«
vom 3.2.2022, veröffentlicht am 14.3.2022 (Info vom März 2022)

Die TRGS enthält keine Betreiberpflichten, sondern stellt - wie die Vorgängerversion auch - eine Hilfe für den Ersteller **und Anwender von Sicherheitsdatenblättern** dar, um auch die nationalen Vorgaben entsprechend berücksichtigen zu können. Die BAuA hat die [Änderungen zur Vorversion](#) entsprechend markiert.

 Änderung: [TRGS 410](#) »Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B«
vom 12.1.2022, veröffentlicht am 4.2.2022 (Info vom Februar 2022)

Die Änderung betrifft die Aufzählung der Kriterien in Nr. 4, wann Beschäftigte in das Expositionsverzeichnis aufzunehmen sind. Änderungen an der Formulierung gab es hinsichtlich von Tätigkeiten nach TRGS 906.

 Änderung: [TRGS 519](#) »Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten«
vom 17.2.2022, veröffentlicht am 31.3.2022 (Info vom April 2022)

In Anlage 9 werden in der Tabelle »Exposition-Risiko-Matrix« die laufenden Nummern 10-13 angefügt.

In Anlage 10 wird Die Nummer 3 »Kombinationsmodul Grundkenntnisse + Q1E«. Sie betrifft Grundkenntnisse und Qualifikation für aufsichtführende Personen bei Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren nach TRGS 519 Nr. 2.9.

 Auch wenn Sie selbst keine entsprechenden Arbeiten durch *eigenes* Personal durchführen (lassen), ist es für die Beauftragung von Fachpersonal wichtig zu wissen, welche Anforderungen dieses zu erfüllen hat.

 Bei den Hintergrundinformationen finden Sie einige ergänzende [Beiträge zum Thema Asbest](#). Interessant ist in diesem Zusammenhang möglicherweise auch die anstehende Änderung der GefStoffV (siehe dazu den [Beitrag unter Ausblick](#)).

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 9.2.2022, veröffentlicht am 25.2.2022 (Info vom März 2022)
vom 31.5.2022, veröffentlicht am 23.6.2022 (Info vom Juni 2022)

Die Änderungen betreffen keine Stoffe, die Sie im Steckbrief als für Sie relevant angegeben haben.

Sicherheit

 Aufgehoben: [Corona-ArbSchV](#) »SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung«
zum 26.5.2022 (Info vom Mai 2022)

Die Verordnung trat automatisch mit Ablauf des 25.5.2022 außer Kraft.

 Bitte beachten Sie:
Auch wenn die Rechtsvorschrift außer Kraft ist, so gilt die generelle Anforderung an die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG und nachgeordnete Verordnungen natürlich fort. Die Maßnahmen, die in der Corona-ArbSchV aufgeführt waren, sind deshalb nicht unwirksam geworden. Kurz: Eine Bewertung und die Festlegung von sinnvollen, für Ihren Anwendungsfall angemessenen Schutzmaßnahmen bleiben immer noch das Maß der Dinge.

★ Neufassung: [AMR 13.2](#) »Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System«
vom 3.11.2021, veröffentlicht am 25.2.2022 (Info vom März 2022)

! Die wenigen Betreiberpflichten, die Sie in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe [2] finden, haben sich nicht so grundlegend geändert, jedoch wurden die der AMR zugrunde liegenden Leitmerkmalmethoden der BAuA überarbeitet, weshalb die aktuelle Änderung der AMR notwendig wurde.

Die meisten der unten stehenden Arbeitsstättenregeln wurden hinsichtlich des Themenkomplexes der Flucht- und Verkehrswege (zum Teil grundlegend) überarbeitet. Diese Änderungen sind in der [Veröffentlichung des BMAS](#) ausführlich dargestellt und Hintergründe erläutert (inkl. Schaubild, welche Inhalte wohin überführt wurden). Einige der nachstehenden Arbeitsstättenregeln wurden aus anderen Gründen geändert.

i Wichtige Information:

Arbeitsstättenregeln richten sich - auch wenn sie gebäuderelevante Sachverhalte adressieren - immer an den ARBEITGEBER, also Sie, und nicht an den Gebäudeeigentümer. Das heißt, Sie als Arbeitsgeber müssen Sie sicherstellen, dass die Anforderungen umgesetzt sind, zum Beispiel indem Sie mit Ihrem Vermieter entsprechende vertragliche Vereinbarungen treffen. Im Fall solcher Änderungen kann das bedeutet, dass Sie diese Vereinbarungen anpassen oder zumindest die Änderungen kommunizieren müssen.

! Machen Sie sich also mit den jeweiligen materiellen Anforderungen vertraut. Beachten Sie diese bei entsprechenden Vorhaben und informieren Sie gegebenenfalls Ihren Planer oder Vermieter, falls dadurch Änderungen am Bestand notwendig sind. Beachten Sie, dass durch die Änderungen darüber hinaus bzw. gegebenenfalls unabhängig davon Anpassungen an Ihrer Management-Dokumentation erforderlich werden können (Stichwort: Rechtsbezüge).

✎ Änderung: [ASR A1.3](#) »Sicherheits- und Gesundheitschutzkennzeichnung«
vom 1.3.2022 (Info vom März 2022)

Es wurden Inhalte aus der aufgehobenen ASR A3.4/7 »Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme« in die ASR A1.3 überführt. Die BAuA hat die [einzelnen Änderungen](#) gegenüber der Vorversion entsprechend markiert.

★ Neufassung: [ASR A1.5](#) »Fußböden«
vom 1.3.2022 (Info vom März 2022)

Im Wesentlichen wurden die folgenden Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Der Titel wurde zur formalen Anpassung an die anderen ASR geändert, was Änderungen von Rechtsbezügen in anderen ARS zur Folge hatte.
- In Abschnitt 4 Absatz 10 wurden die Regelungen für angrenzende Fußbodenoberflächen mit unterschiedlicher Rutschhemmung und ggf. erforderliche Übergangsbereiche angepasst (z. B. bei Türdurchgängen).
- In Abschnitt 4 Absatz 12 erfolgte eine Klarstellung zur Feststellung/Bewertung von »andauernder Steharbeit« und zu hierfür geeigneten Schutzmaßnahmen.
- Im Abschnitt 5 Absatz 3 wurden Beispiele für die Verlegung von Anschluss- und Versorgungsleitungen zur Vermeidung von Stolperstellen ergänzt.

- Abschnitt 9 »Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen« wurde bzgl. der Verwendung von selbsthaftenden temporären Abdeckungen ergänzt.
- Anhang 2 wurde um Bewertungsgruppen der Rutschgefahr für Bäder ergänzt.
- Zusätzlich erfolgten im gesamten Text redaktionelle Anpassungen, z. T. mit Klarstellung des Gewollten.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen können der [tabellarischen Gegenüberstellung](#) der neuen zur bisherigen Fassung (»Synopsis«) aufgezeigt.



Änderung: [ASR A1.7](#) »Türen und Tore«
vom 1.3.2022 (Info vom März 2022)

Die Anforderungen an Türen im Verlauf von Fluchtwegen wurden aus der ASR A1.7 herausgenommen und in die ASR A2.3 (siehe unten) überführt. Außerdem wurden formale Änderungen vorgenommen. Die BAuA hat die [einzelnen Änderungen](#) gegenüber der Vorversion entsprechend markiert.



Neufassung: [ASR A1.8](#) »Verkehrswege«
vom 1.3.2022 (Info vom März 2022)

Im Wesentlichen wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen:

- In Abschnitt 4.2 wurden die Regelungen für Mindestbreiten der Wege für den Fußgängerverkehr angepasst und alternative Regelungen für Treppenräume ergänzt.
- In Abschnitt 7.1 wurden Regelungen für Teilbereiche einer Baustelle eingefügt, die im Zuge des Baufortschritts wechselnd als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg festgelegt werden.
- Zusätzlich erfolgten im gesamten Text redaktionelle Anpassungen, z. T. mit Klarstellung des Gewollten.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen können der [tabellarischen Gegenüberstellung](#) der neuen zur bisherigen Fassung (»Synopsis«) aufgezeigt.



Änderung: [ASR A2.1](#) »Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen«
vom 1.3.2022 (Info vom März 2022)

In Abschnitt 8.2 wurden Regelungen für Teilbereiche einer Baustelle eingefügt, die im Zuge des Baufortschritts wechselnd als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg festgelegt werden. Zudem wurden in der ASR formale Änderungen vorgenommen. Die BAuA hat die [einzelnen Änderungen](#) gegenüber der Vorversion entsprechend markiert.



Änderung: [ASR A2.2](#) »Maßnahmen gegen Brände«
vom 1.3.2022 (Info vom März 2022)

Es wurden im Wesentlichen nur [formale Änderungen](#) vorgenommen.

★ Neufassung: [ASR A2.3](#) »Fluchtwege und Notausgänge«
vom 1.3.2022 (Info vom März 2022)

! Es wurde jedoch auch der Hinweis zum **Intervall für Unterweisung/ Übung von Brandschutzhelfern** angepasst, nachdem diese - bei normaler Brandgefährdung - innerhalb von zwei (früher drei) bis fünf Jahren zu wiederholen ist.

Nehmen Sie zur Kenntnis, dass der Titel der ASR sich geändert hat. Darin nicht mehr enthalten ist der Begriff »Flucht- und Rettungsplan«, wengleich er inhaltlich weiterhin in der ASR behandelt wird (und zwar im Kapitel 10 und 11 - früher Kapitel 9).

Es wurden Inhalte aus der aufgehobenen ASR A3.4/7 »Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme« in die ASR A1.3 überführt. Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen können der [tabellarischen Gegenüberstellung](#) der neuen zur bisherigen Fassung (»Synopsis«) aufgezeigt.

→ Da die Betreiberpflichten ein wenig »umorganisiert« wurden, finden Sie diese nochmals übersichtlich zusammengestellt in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe [2].

✎ Änderung: [ASR A3.4](#) »Beleuchtung«
vom 1.3.2022 (Info vom März 2022)

Die an den Stand der Technik angepassten Inhalte der aufgehobenen ASR A3.4/7 wurden eingefügt. Zudem wurde die ASR aufgrund der 2016 erfolgten Änderung der Arbeitsstättenverordnung in Bezug auf die geänderte Definition des Begriffs »Arbeitsplatz« (seitdem ohne zeitliche Begrenzung) angepasst. Weitere formale Änderungen wurden vorgenommen.

Die BAuA hat die [einzelnen Änderungen](#) gegenüber der Vorversion entsprechend markiert.

Beachten Sie bitte, dass das bisherige Kapitel 7 »Betrieb, Instandhaltung und orientierende Messung« inhaltsgleich in Kapitel 8 übergegangen ist.

✘ Aufgehoben: ASR A3.4/7 »Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme«
vom 1.3.2022 (Info vom März 2022)

Die an den Stand der Technik angepassten Inhalte dieser ASR wurden in andere ASR überführt (ASR A2.3, ASR A3.4 und ASR A1.3).

✎ Änderung: [ASR A3.5](#) »Raumtemperatur«
vom 1.3.2022 (Info vom März 2022)

Es wurden fachliche Ergänzungen bzgl. Maßnahmen bei Sommerhitze mit Außenlufttemperaturen über +26 °C in die ASR

 Änderung: [ASR V3a.2](#) »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen«
vom 1.3.2022 (Info vom März 2022)

 Änderung:
[ASR A1.2](#) »Raumabmessungen und Bewegungsflächen«
[ASR A1.6](#) »Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände«
[ASR A4.1](#) »Sanitärräume«
[ASR A4.2](#) »Pausen- und Bereitschaftsräume«
vom 1.3.2022 (Info vom März 2022)

 Änderung: [TRBS 1122](#) »Änderungen von Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen - Ermittlung der Prüfpflicht nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV und der Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV«
vom 10.2.2022, veröffentlicht am 14.3.2022 (Info vom März 2022)

 Änderung: [TRBS 3151/ TRGS 751](#) »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen«
vom 10.2.2022, veröffentlicht am 14.3.2022 (Info vom März 2022)

aufgenommen. Die BAuA hat die [einzelnen Änderungen](#) gegenüber der Vorversion entsprechend markiert.

Inhalte aus dem gestrichenen Anhang A3.4/7 »Ergänzende Anforderungen zur ASR A3.4/7 »Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme« in den Anhang A2.3 »Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.3 »Fluchtwege und Notausgänge« überführt. Zudem wurden formale Änderungen vorgenommen.

Die BAuA hat die [einzelnen Änderungen](#) gegenüber der Vorversion entsprechend markiert.

Bei den nebenstehenden ASR gab es formale Änderungen, die jedoch dennoch Auswirkungen auf die Planung haben könnten. Die allgemeine Bemerkung oben ist also ggf. ebenfalls zu berücksichtigen.

Die markierten Änderungen finden Sie unter den jeweiligen Links angegebenen Listen.

In Anhang 1 Tabelle A1.2 und Anhang 5 Tabelle A5 wird angefügt: »Errichtung von Einrichtungen der Elektromobilität im räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang zu einer Tankstelle bzw. einer Gasfüllanlage« und dort spezifisch »Einbindung der Befehleinrichtungen zum Abschalten bzw. beim Betrieb ohne Beaufsichtigung gemäß Anhang 2 Abschnitt 4.1 Absatz 8 und 9 der TRBS 3151/TRGS 751«

 Berücksichtigen Sie gegebenenfalls diese Änderung.

An den Betreiberpflichten hat sich nichts geändert. Die umfangreichen Änderungen betreffen materielle Anforderungen hinsichtlich

- Anforderungen an die Montage, die Installation und den Betrieb von Einrichtungen der Elektromobilität, die in räumlicher Nähe zu Tankstellen und Gasfüllanlagen errichtet werden.
- Anforderungen an die Bauausführung und den Betrieb von mobilen Gasfüllanlagen für gasförmigen Wasserstoff.

★ Neufassung: [DGUV Regel 112-199](#) »Benutzung von persönlichen Absturzsicherungsgeräten zum Retten« vom Juli 2022 (Info vom Juli 2022)

! Zu beachten sind deshalb insbesondere die neuen Anhänge 2 und 3.

Folgende Änderungen gab es im Vergleich zur Vorgängerversion aus dem Jahr 2012:

- Neuer Titel
- Änderung Kapitel »Bereitstellung« zu Kapitel »Grundsätzliches«
- Neues Kapitel »Rettungssysteme«
- Kapitel »Gefährdungsbeurteilung« wurde komplett überarbeitet
- Neues Kapitel »Rettungskonzept«
- Neues Kapitel »Beispiele Rettungsverfahren«
- Muster-Betriebsanweisung überarbeitet
- Neuer Anhang »Gefährdungen bei der Rettung und mögliche Maßnahmen«
- Neuer Anhang »Muster-Rettungskonzept«
- Weitere inhaltliche Anpassungen in verschiedenen Kapiteln

➔ Die Betreiberpflichten finden Sie in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe [2].

✎ Änderung: [DGUV Regel 113-001](#) »Explosionsschutz-Regeln« vom März 2022 (Info vom April 2022)

In Anlage 4 wurden folgende Abschnitte neu aufgenommen:

- Abschnitt 4.11 »Ammoniak«
- Abschnitt 4.12 »Kälteanlagen mit brennbaren Kältemitteln der Sicherheitsklasse A2L/A2«. Dazu zählen u.a. die Kältemittel R32, R1234yf, R454A, R454C, R152a, etc.
- Abschnitt 4.13 »Kälteanlagen mit brennbaren Kältemitteln der Sicherheitsklasse A3«. Dazu zählen u.a. die Kältemittel Ethan (R-170), Ethen (R1150), Propan (R290), Propen (R1270), Isobutan (R600a), Butan (R600).

! Beachten Sie die Änderungen bei der Beurteilung der Explosionsgefährdungen, wenn Sie davon betroffen sind. Die Angaben im Steckbrief lassen keine Rückschlüsse darauf zu.

Umwelt allgemein

➔ In der Rubrik *Umwelt allgemein* gab es für Sie keine Änderungen an den Betreiberpflichten.

Wasser/Abwasser

 Änderung: AbwV »Abwasserverordnung«
vom 20.1.2022 (Info vom Februar 2022)

Es gibt Änderungen an diversen Eintragungen der Anlage 1 »Analyse- und Messverfahren«. Machen Sie sich bitte gegebenenfalls mit den für Sie relevanten Änderungen vertraut bzw. stellen Sie sicher, dass das Labor Ihres Vertrauens die Änderungen kennt.

Sonstiges

 Änderung: IfSG »Infektionsschutzgesetz«
vom 18.3.2022 (Info vom März 2022)

Die Absätze des § 28b IfSG, die Arbeitgeber zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betrafen, sind nun wieder herausgenommen worden. Deshalb habe ich das IfSG wieder aus dem Rechtsverzeichnis gelöscht.

Ländervorschriften

 Bei den Ländervorschriften gab es keine Änderungen an den Betreiberpflichten

Neu im Rechtsverzeichnis aufgenommen - Änderungen Einstufung/Inhalt

zusätzlich zu den oben beschriebenen Sachverhalten.

Folgende Änderungen gab es aufgrund Ihrer Rückmeldung zum Steckbrief:

TRGS 527

Aufgrund Ihrer Rückmeldung zum Steckbrief habe ich die Rechtsvorschrift nun ausgedünnt, sodass nur noch die Pflicht enthalten ist, die Gefährdungsbeurteilung zu machen und das Ergebnis (in Ihrem Fall nicht zutreffend) zu dokumentieren.

Tipps und Infos

Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



Revision der IED: EU-Kommission präsentiert Vorschlag

Info vom April 2022

Die Europäische Kommission hat am 5. April 2022 ihren [Vorschlag](#) zur Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie (IED) veröffentlicht. Dieser sieht unter anderem eine Betroffenheit von zusätzlichen Unternehmen vor. Das Vorhaben der Kommission geht auf den EU Green Deal zurück.

Die IED beschreibt Anforderungen an die Genehmigungen von mehr als 50.000 Industriebetrieben in Europa (Quelle: EU-Kommission). Der nun präsentierte Vorschlag der EU-Kommission beinhaltet diverse Maßnahmen. Zu diesen zählt etwa eine Ausweitung der Richtlinie auf weitere Unternehmen wie große Betriebe zur Intensivhaltung von Rindern, Schweinen oder Geflügel; auf bestimmte große Batterieproduktionen sowie auf mineralienbezogene Bergbaubetriebe.

Darüber hinaus sieht der Vorschlag der Kommission inhaltliche Neuerungen der Richtlinie vor. Diese umfassen etwa

gesteigerte Anforderungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, so etwa eine praktische Verschärfung von Grenzwerten für Schadstoffemissionen. Auch soll die **Öffentlichkeit größere Beteiligungsmöglichkeiten** erhalten. Hinzu kommen **Informationsanforderungen für betroffene Unternehmen.** Daneben adressiert der Vorschlag der Kommission auch die Innovation. Etwa ein Innovationszentrum (Innovationszentrum für industrielle Transformation und Emission, INCITE) soll global neue technische Lösungen suchen und einordnen.

Im kommenden Schritt müssen sich nun EU-Parlament und Rat zum Vorschlag positionieren, ehe die Verhandlungen um eine finale Richtlinienfassung beginnen können. Die EU-Kommission hat ein [FAQ zum Vorschlag](#) veröffentlicht.
Quelle: DIHK



EU-Vorschläge für neue EU-F-Gase-Verordnung und neue Ozon-Verordnung

Info vom Mai 2022

Im Zuge des Green-Deals wurden nun die Entwürfe der neuen EU-F-Gase-Verordnung und der neuen Ozon-Verordnung vorgelegt.

Mit der neuen EU-F-Gase-Verordnung ([Entwurf vom 4.5.2022](#)) verfolgt die Kommission folgende Ziele:

- eine zusätzliche Verringerung der F-Gas-Emissionen zu erreichen, um dazu beizutragen, dass die Emissionsminderung um 55 % bis 2030 und die Netto-Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden,
- die Verordnung vollständig an das Protokoll anzugleichen,
- eine bessere Durchführung und Durchsetzung im Hinblick auf illegalen Handel sowie ein funktionierendes Quotensystem zu ermöglichen und dem Ausbildungsbedarf bezüglich F-Gas-Alternativen gerecht zu werden,
- die Überwachung und Berichterstattung zu verbessern, um bestehende Lücken zu schließen und die Qualität

der Verfahren und Daten für die Einhaltung der Vorschriften zu steigern,

- die Klarheit und interne Kohärenz zu steigern, um eine bessere Durchführung und ein besseres Verständnis der Vorschriften zu fördern.

Die Ziele für die neue Ozon-Verordnung ([Entwurf vom 28.4.2022](#)) sind:

- Angleichung der Maßnahmen an den europäischen Grünen Deal durch Vorgabe zusätzlicher Emissionsminderungen, die zu verhältnismäßigen Kosten durchführbar sind;
- Gewährleistung einer umfassenderen Überwachung von ODS, einschließlich der Stoffe, die (noch) nicht kontrolliert werden;
- Vereinfachung und Verbesserung der Effizienz der bestehenden Vorschriften, um die Verwaltungskosten zu senken;

Verbesserung der Klarheit und Kohärenz mit anderen Vorschriften

Ökodesign-Verordnung: Konsultation der EU-Kommission *Info vom Mai 2022*

Die Europäische Kommission hat eine [Konsultation](#) zu ihrer am 30. März 2022 vorgeschlagenen Ökodesign-Verordnung eröffnet. Diese Verordnung würde umfangreiche Nachhaltigkeitsvorgaben und Informationsanforderungen für diverse Produkte ermöglichen. *Quelle: DIHK*

DIHK-Stellungnahme zur europäischen Gebäudeeffizienzrichtlinie *Info vom April 2022*

Die Überarbeitung der europäischen Gebäudeeffizienzrichtlinie ist Teil der »Fit for 55«-Vorschläge zur Umsetzung des Europäischen Grünen Deals und des Europäischen Klimagesetzes und schlägt den Weg eines dekarbonisierten Gebäudebestandes in der EU bis 2050 ein ([Entwurf Richtlinie](#) und [Entwurf Anhänge](#)). Die wichtigsten Neuerungen und Änderungen der EPBD sind [aus Sicht des DIHK]:

Einführung Nullemissionsgebäude:

Gebäude dürfen nur wenig Energie verbrauchen, sind vollständig mit erneuerbaren Energien zu betreiben und dürfen vor Ort keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen emittieren. Ab 2030 müssen alle neuen Gebäude solche Nullemissionsgebäude sein, öffentliche Gebäude bereits ab 2027.

Mindestenergieeffizienzstandards:

Im Gebäudebestand werden Mindesteffizienzstandards eingeführt, also die verpflichtende energetische Sanierung in Abhängigkeit einer Effizienzeingruppierung. Die am schlechtesten abschneidenden 15 % des Gebäudebestands müssen so modernisiert werden, dass NWG bis 2027 und WG bis 2030 statt der Einstufung G mindestens das Niveau F und drei Jahre später mindestens das Niveau E gemäß Energieausweis erreichen.

Nachhaltige Mobilität:

Die Regelungen zur Installation von Ladepunkten werden erweitert und die Vorverkabelung jedes Parkplatzes bei neuen und umfassend renovierten Gebäuden sowie eine Pflicht zur Schaffung von Fahrrad-Stellplätzen werden eingeführt. Zusätzlich werden bestimmte Nachrüstpflichten für Ladepunkte und Vorverkabelungen in Abhängigkeit der jeweiligen Gebäudenutzung vorgesehen.

Renovierungspässe und Energieausweise:

EU-weit wird erstmals das Instrument der Renovierungspässe eingeführt, die bis Ende 2024 nationalstaatlich umzusetzen sind – in Deutschland bekannt als individueller Sanierungsfahrplan. Auf Grundlage einer harmonisierten Skala von A bis G (A entspricht dem Nullemissionsgebäude, G entspricht 15 % der schlechtesten nationalen Gebäude, B bis F entsprechen einer gleichmäßigen Verteilung der restlichen Gebäude) sollen Energieausweise gestärkt werden.

Technische Gebäudesysteme:

Die rechtlichen Grundlagen für nationale Vorgaben an die Treibhausgasemissionen oder auch Art des verwendeten Brennstoffs von Wärmeerzeugern werden geschaffen.

Datenbanken und Datenaustausch:

Eine weitgehende Digitalisierung bei den geforderten Daten wird eingeführt und Regelungen zu Aufbau und Zugang entsprechender Datenbanken werden getroffen.

Der DIHK sieht in seiner [Stellungnahme](#) grundsätzlich den hohen Handlungsbedarf im Gebäudesektor. Dennoch führen zahlreiche Neuregelungen wie Bestandspflichten und Mobilitätsinfrastruktur zu einer deutlichen Ausweitung der von der Richtlinie erfassten Tatbestände, die vom Umfang auch deutlich über das bisherige Maß hinausgehen. Zudem werden bestehende (und mit der Richtlinie absehbar zunehmende) Engpässe, individuelle Einflussgrößen der energetischen Performance von NWG oder die Refinanzierbarkeit von Investitionen nicht ausreichend reflektiert.

Quelle: DIHK

Bundesrat macht Weg frei für EEG-Novelle 2023

Info vom Juli 2022

Der Bundesrat hat am 8. Juli 2022 das vom Bundestag am 7. Juli 2022 verabschiedete Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor gebilligt. Es kann daher - ebenso wie die anderen Teile des so genannten Osterpakets der Bundesregierung - dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet werden.

Anmerkung Risolva: Zum Zeitpunkt unseres Redaktionsschlusses am 15.7.2022 war das Gesetz noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Grundlegende Überarbeitung des EEG

Die Novelle richtet die Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus und überarbeitet dazu das gesamte Erneuerbare-Energien-Gesetz grundlegend und umfassend, ändert flankierend zahlreiche andere Gesetze. Ziel ist es, im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Ausbauziele 2030

Die Novelle definiert ambitioniertere Ausbauziele für die erneuerbaren Energien: Im Jahr 2030 sollen 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen.

Höhere Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen

Um dieses Ziel zu erreichen, legt das Gesetz Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

fest. So erhöht es die aktuellen Ausbauraten bei der Windenergie an Land auf 10 Gigawatt pro Jahr, so dass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 Gigawatt Leistung aus Windkraft stammt. Den Ausbau von Solarenergie schreibt das Gesetz auf 22 Gigawatt pro Jahr vor - im Jahr 2030 sollen insgesamt rund 215 Gigawatt Solar-Leistung in Deutschland erreicht sein.

Endgültiges Aus für EEG-Umlage

Das Gesetz schafft die EEG-Umlage dauerhaft ab, nachdem sie durch eine kürzliche Änderung bereits auf Null abgesenkt worden war.

Beschleunigte Genehmigungsverfahren

Gesetzlich wird klargestellt, dass alle erneuerbaren Energien - auch die Wasserkraft - im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Dies ist für Planungs- und Genehmigungsabwägungen relevant und soll zur Beschleunigung der Verfahren beitragen.

Gesplittetes Inkrafttreten

Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten kann die Novelle im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Einige Passagen treten direkt am Tag darauf bzw. in einigen Wochen bzw. Monaten in Kraft, das Gesetz im Übrigen am 1. Januar 2023. Quelle: [Bundesrat kompakt](#).

Änderungen am EEG

Info vom Juli 2022

Das dem Bundesratsbeschluss zugrundeliegende Gesetz (siehe Beitrag und Kommentar oben) wurde gegenüber den vorigen Entwürfen noch einmal geändert. Der DIHK hat die aus seiner Sicht wichtigsten Änderungen zusammengefasst:

- Das Ziel der weitgehenden Klimaneutralität des Stromsystems im Jahr 2035 wurde gestrichen.
- Mit dem Ende der Kohleverstromung soll der weitere Ausbau erneuerbarer Energien marktgetrieben erfolgen. Die Bundesregierung wird verpflichtet, bis zum 31. März 2024 einen Vorschlag vorzulegen, wie die Finanzierung des EE-Ausbaus nach dem Kohleausstieg erfolgen kann.

- Das mögliche Wiederaufleben der EEG-Umlage wurde gestrichen.
- Bei der Frage des Netzanschlusses wird geregelt, dass der Netzbetreiber bei Anlagen bis 30 kW künftig begründen muss, wenn er bei der Herstellung des Netzanschlusses anwesend sein möchte. Netzbetreiber werden zudem verpflichtet, künftig Informationen für Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen. Auch wird er verpflichtet, die Abwicklung des Anschlussbegehrens über ein Webportal zu ermöglichen.
- Bei den Ausschreibungen für PV kann die Bundesnetzagentur in Zukunft dynamischer auf die Bietersituation reagieren. So kann das Ausschreibungsvolumen um bis

- zu 30 angehoben oder gesenkt werden. Anders als bei Wind an Land gab es bisher keine Anpassungsregelung.
- Die Ausschreibungsvolumina für die sog. Innovationsausschreibungen in den Jahren 2023 bis 2028 wurden um jeweils 200 MW angehoben.
- Bieter aus Staaten, die nicht der EU angehören, können bei Bedenken von den Ausschreibungen ausgeschlossen werden.
- Bei den PV-Freiflächen wurde die Flächenkulisse erweitert: Künftig dürfen Anlagen bis zu 500 Metern vom Rand von Autobahnen oder Schienenwegen gefördert werden.

- Die kleine Wasserkraft bis 500 kW wird weiterhin gefördert.
- Die unterschiedliche Förderung von PV-Dachanlagen wurde beibehalten. Sprich: Reine Einspeiseanlagen erhalten weiterhin mehr Förderung je kWh als gemischt genutzte Anlagen (Einspeisung und Eigenverbrauch). Die Differenz zwischen den beiden Typen wurde aber abgemildert. Dabei wurde die Verklammerungsregelung von zwölf Monaten aufgehoben. Es wird nun auf das einzelne Modul abgestellt. *Quelle: DIHK*



Referentenentwurf zur Gefahrstoffverordnung

Info vom April 2022

Das BMAS hat den Referentenentwurf zur Änderung der Gefahrstoff- und weiterer Arbeitsschutzverordnungen in die Verbändeanhörung gegeben. Darin werden Regelungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B neu gefasst. Insbesondere Regelungen für Tätigkeiten mit Asbest werden neu aufgenommen.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen gehen aus dem Asbestdialog hervor, der vom BMAS über mehrere Jahre mit betroffenen Unternehmen und Verbänden durchgeführt wurde. Sie werden zu Auswirkungen auf große Teile der Bau-, Immobilien- und Entsorgungswirtschaft führen. Viele Regelungen gehen aus bestehenden gesetzlichen Vorschriften oder technischen Regelwerken zurück. Besonders die Erkundungspflicht und erweiterte Sachkundepflichten werden laut Verordnungs Begründung zu mehr Aufwand bei Betrieben führen. Wie viele Betriebe das in welcher Höhe betreffen wird, nennt der Entwurf bisher nicht.

Relevante Neuregelungen des Entwurfs sind aus unserer [DIHK] Sicht:

In § 2 Begriffsbestimmungen

Neben Asbesthaltige Materialien (Absatz 4a) wird der Begriff »Emissionsarme Verfahren bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien« (Absatz 4b) eingeführt.

Zudem werden die Begriffe Akzeptanz- (8a) und Toleranzkonzentration (8b) definiert. Die beiden neuen Werte wer-

den neben den bekannten Arbeitsplatzgrenzwerten eingeführt. Damit soll ein differenzierteres Risikokonzept eingeführt werden, das Maßnahmen in Abhängigkeit eines niedrigen oder hohen Risikos festlegt und nicht allein auf Arbeitsplatzgrenzwerten beruht.

In § 5 Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten

In einem neuen Absatz 3 werden Mitwirkungspflichten für Auftraggeber (Veranlassende) zur »Erkundung, ob entsprechend der Bau- oder Nutzungsgeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu vermuten sind, die durch die Tätigkeiten freigesetzt und zu einer Gefährdung führen können.« Vermutet werden soll dies u. a. bei Objekten, deren vor dem 31. Oktober 1993 liegt.

§ 11 Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen zu Asbest

Die allgemeinen Herstellungs- und Verwendungsverbote für asbesthaltige Rohstoffe und Materialien werden aus dem Anhang II aufgenommen: U. a. »die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffe mit einem Asbest-Massengehalt von mehr als 0,1 % und daraus hergestellter Gemische und Erzeugnisse.« Von diesem Verbot werden Ausnahmen wie Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten genannt. Diese Tätigkeiten werden sehr viel umfangreicher als bisher definiert. Diese Ausnahmen werden nun deutlich umfangreicher definiert. In Absatz 8 wird zudem eine Einzelfallausnahme auf Antrag eingeführt, die Härtefälle vermeiden soll.

§ 11a Anforderungen bei Tätigkeiten mit Asbest

Die wesentlichen Anforderungen bei Tätigkeiten mit Asbest aus Anhang I Nummer 2.4 werden nun in den Verordnungstext überführt. Anhang I wird – nun in Nummer 3 – geändert und umfangreicher gefasst. Dabei wird ein risikobasiertes Maßnahmenkonzept angewandt, das nach niedrigen, mittleren oder hohen Risiken unterscheidet. Bisher orientierten sich die Maßnahmen an der Bindungsform der Asbestfasern (schwach bzw. fest gebunden).

Bisher war für Betriebe mit Tätigkeiten von Asbest in schwach gebundener Form eine unbefristete Zulassung vorgeschrieben (nach Angaben des BMAS 1165 Betriebe). Künftig sollen Tätigkeiten mit hohem Risiko zulassungspflichtig werden. Die Zulassung soll alle 6 Jahre erneuert

werden. Tätigkeiten mit niedrigem und mittlerem Risiko ersetzt die Anzeige für Tätigkeiten mit Asbest in gebundener Form.

Auch die Sachkundepflicht wird erweitert auf verantwortliche Personen für Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen und Unterweisungen. Neu aufgenommen wird in Absatz 5 Nummer 3 eine explizite Fachkundepflicht für durchführende Beschäftigte.

§ 25 Übergangsbestimmungen

Bestehende Zulassungen sollen bis vier Jahre nach Inkrafttreten gültig bleiben. Erstmalige Zulassungen müssen innerhalb von einem Jahr erlangt werden.

Quelle: DIHK



Neues vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS)

Info vom Mai 2022

Am 04.05.2022 fand die 41. Sitzung des ABS statt. In der Sitzung wurden u. a. folgende Ergebnisse erzielt:

- Beschlussfassung für eine TRBS über Unterweisung, Qualifikation und besondere Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln (TRBS »Qualifizierung«)
- Beschlussfassung zur Änderung der TRBS 2141 »Gefährdungen durch Dampf und Druck« im Hinblick auf organisatorische Maßnahmen
- Beschlussfassung zur Überführung von Inhalten zu Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen aus TRBS 1201 Teil 2 sowie aus TRGS 725 in die TRBS 1115 »Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen«
- Beschlussfassung zur Änderung von TRBS 1201 Teil 4 Anhang 1 hinsichtlich elektrischer Prüfungen
- Beschlussfassung zur Änderung von TRBS 1201 Teil 4 Anhang 3 in Bezug auf die Prüfung von Feuerwehraufzügen
Quelle: BAuA



»EU-Lieferkettengesetz«: Überblick über Kerninhalte

Info vom März 2022

Am 23. Februar 2022 legte die Kommission einen Richtlinienentwurf ([Entwurf Richtlinie](#) und [Annex](#)) zur Regelung von unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (»EU-Lieferkettengesetz«) vor. Wir [DIHK] haben die Kernpunkte des komplexen Entwurfs zusammengefasst, der jedoch im weiteren Gesetzgebungsprozess sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Ministerrat weiter angepasst werden kann.

Der Vorschlag für ein europäisches Lieferkettengesetz geht sowohl im Geltungsbereich als auch hinsichtlich der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten deutlich über das deutsche Pendant hinaus.

So sollen bereits **Unternehmen ab 500 Beschäftigten und 150 Millionen Euro Jahresumsatz** in die Pflicht genommen werden, entlang der gesamten Wertschöpfungskette menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu identifizieren – in einer ganzen Reihe von Branchen auch noch kleinere Unternehmen.

Die IHK Braunschweig gibt einen [Kurzübersicht über die Kernpunkte des Kommissionsvorschlags](#).

Hinweis Risolve: Das Vorhaben läuft unter dem nicht ganz korrekten Begriff des EU-Lieferkettengesetzes. Es handelt sich hier aber - natürlich - nicht um ein Gesetz, sondern um

eine Richtlinie. Sie heißt »Directive on Corporate Sustainability Due Diligence«: Wie jede EU-Richtlinie muss auch diese nach Veröffentlichung in nationales Recht umgesetzt werden, zum Beispiel im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.



Umwelthaftung: Konsultation der Kommission

Info vom Juni 2022

Die Europäische Kommission hat eine [öffentliche Konsultation](#) zur Überprüfung der Umwelthaftungsrichtlinie eröffnet. Die Initiative geht auf die Nullschadstoff-Ambition aus dem Green Deal zurück.

Im Raum steht eine mögliche Harmonisierung sowie Ausweitung der Regulierung. Die Umwelthaftungsrichtlinie betrifft die Vermeidung bzw. Beseitigung von Umweltschäden durch Betreiber von Anlagen auf Grundlage des Verursacherprinzips. In Deutschland wird die Richtlinie im Umweltschadensgesetz umgesetzt. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen

Abfall



VerpackG: Fast alle Unternehmen werden registrierungspflichtig

Info vom Juni 2022

Wer verpackte Ware für private Endverbraucher in Verkehr bringt, musste sich seit 2019 bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (kostenfrei) registrieren. **Zum 01.07.2022 wurde diese Registrierungspflicht auf nahezu alle Unternehmen ausgeweitet.** Wer Waren für »gewerbliche« Endverbraucher verpackt und in Verkehr bringt, wer Mehrwegverpackungen oder pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen befüllt und veräußert sowie Inverkehrbringer schadstoffhaltige Füllgüter im Sinne des Verpackungsgesetzes müssen sich nun bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren.

Neu betroffen von der Registrierungspflicht sind auch die Befüller von Serviceverpackungen. Als Serviceverpackungen gelten diejenigen Verpackungen, die erst auf der letzten Handelsstufe (vom »Letztvertreiber«) mit Ware befüllt werden zur Übergabe an die Kunden (zum Beispiel Papiertüten in Bäckereien oder auf dem Wochenmarkt oder in Hofläden).

Diese Letztvertreiber können zwar wie bisher und zeitlich unbefristet ihre Beteiligungspflicht an einem dualen Entsorgungssystem auf ihre Lieferanten delegieren; dennoch

müssen sie sich möglichst zeitnah zum 01.07.2022 unter www.verpackungsregister.de registrieren.

Dabei müssen sie durch Anklicken bestätigen, dass ihre Lieferanten die besagten Serviceverpackungen bei einem anerkannten dualen Entsorgungssystem »beteiligen« (also anmelden und abrechnen).

Wer bisher schon registriert ist, muss seine Registrierung um einige Angaben ergänzen, falls er nun zusätzlich unter die erweiterten Registrierungspflichten fällt. Dies gilt zum Beispiel für Unternehmen, deren verpackte Waren sowohl private als auch gewerbliche Endverbraucher erreichen; dann muss die bisherige Registrierung »im privaten Bereich« um den »gewerblichen Bereich« ergänzt werden.

Technisch ist die erweiterte Registrierung seit Anfang Mai 2022 möglich (unter www.verpackungsregister.de, dort über »LUCID«). Auf der genannten Homepage werden fortlaufend alle registrierten Unternehmen mit Namen, Marken und Kontaktdaten veröffentlicht.

Unverändert nicht registrierungspflichtig bleiben Unternehmen, die verpackte Ware im Inland einkaufen und un-

verändert weitergeben (also ohne Hinzufügen einer zusätzlichen Verpackung, zum Beispiel einer Versandverpackung). *Quelle: DIHK*



Änderungen VerpackG: Hinweise der Zentralen Stelle Verpackungsregister

Info vom Juni 2022

Bezüglich alter und neuer Verpflichtungen nach dem Verpackungsgesetz stellt die Zentrale Stelle Verpackungsregister weiteres, umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere die drei Themenpakete Serviceverpackungen, Pflichten für den Versand- und Onlinehandel sowie die erweiterte Registrierungspflicht.

- [Serviceverpackungen](#)
- [Themenpaket für Versand- und Onlinehändler](#)
- [Erweiterte Registrierungspflicht](#)

Quelle: DIHK

Emissionen / Immissionen



Auslegung zur 44. BImSchV über mittelgroße Feuerungsanlagen

Info vom März 2022

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat Anfang 2022 ihre [Auslegungshinweise](#) zur Umsetzung der 44. BImSchV veröffentlicht. Thematisiert werden u. a. Ausnahmen vom Anwendungsbereich, emissionsrelevante Änderungen, Aggregationsregeln, Formaldehyd- und andere Grenzwerte, Schornsteinfeger-Bestätigungen, Fristen und Redaktionsfehler in der Verordnung.

Die 44. BImSchV gilt seit für Neuanlagen seit 2019; für damals schon bestehende Anlagen gelten Übergangsbestimmungen bis Ende 2024. Soweit bestehende Anlagen erstmals messpflichtig werden, mussten an bestehenden Anlagen bis 20.06.2020 bzw. müssen bis 20.06.2022 Erstmessungen durchgeführt werden. *Quelle: Umweltschutznachrichten der IHK Reutlingen 2/2022*



Brennstoffumstellung: Was ist genehmigungsrechtlich zu beachten?

Info vom Juli 2022

Durch die stark gestiegenen Gaspreise und drohende Versorgungseinstellung häufen sich Fragen von Unternehmen nach einer möglichen Brennstoffumstellung. Sollten Unternehmen sich jetzt darauf vorbereiten wollen, sollten sie schnell mit der Vorbereitung für eine Genehmigung oder Duldung beginnen und ggf. Kontakt mit ihrer Genehmigungsbehörde aufnehmen.

Viele Unternehmen besitzen noch alte Heizöltanks oder Brenner, die sowohl Gas als auch Heizöl oder Diesel (Dual Fuel) verfeuern können. Andere könnten von Gas- auf Kohle- oder Holzfeuerung umstellen. Ihnen stellt sich nun

die Frage, ob und wie sie ihre bestehende Gasfeuerung umstellen können. Neben den technischen und finanziellen Herausforderungen sind auch eine Reihe rechtlicher Herausforderungen zu berücksichtigen.

Das Wichtigste zuerst: Die rechtlichen Voraussetzungen sind ebenso vielfältig, wie die in der Praxis anzutreffenden Fallkonstellationen. Deshalb sollten sich Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen zuerst bei ihrer zuständigen Behörde (meist die Immissionsschutzbehörde) erkundigen, ob und wie eine Umstellung in ihrem Fall möglich ist. Ob

Ausnahme, Duldung oder Anzeige: Meist muss für die Umstellung einiges an Unterlagen und Prüfungen vorbereitet werden.

Wichtige Fragen in diesem Zusammenhang sind:

- Wann benötigt man eine Genehmigung zur Brennstoffumstellung?

- Was ist zu tun, wenn die Brennstoffumstellung nicht genehmigt werden muss?
- Welche Ausnahmemöglichkeiten gibt es?
- Wie lange dauert die Genehmigung?

Quelle: [DIHK/IHK Schwarzwald Baar Heuberg](#) (gekürzt)



Anpassung CO₂-Rechner

Info vom Mai 2022

Der [CO₂-Preisrechner](#) wurde angepasst, weil die EEG-Umlage zum 1.7.2022 entfällt. Entsprechend entfällt die Berechnung der kalkulatorischen EEG-Entlastung. Quelle: [DIHK](#).

Energie



Notfallplan Gas

Info vom April 2022

Über die IHK Reutlingen haben wir den [Foliensatz zu den Grundlagen der Krisenvorsorge Gas](#) des BDEW (Stand 30.3.2022) zur Verfügung gestellt bekommen. Die wichtigsten Informationen hat der DIHK nochmal zusammengefasst:

Für den Fall einer drohenden oder eintretenden Gasversorgungskrise in der BRD gibt es den Notfallplan Gas. Grundlage ist die europäische SoS-VO. Konkretisiert wird der Notfallplan Gas durch den Leitfaden Krisenvorsorge Gas, der insbesondere die prozessualen Abläufe und die damit verbundenen Informationspflichten und Kommunikationswege für eine koordinierte Umsetzung der Maßnahmen beschreibt und darüber hinaus auch für die Szenarien eines lokalen Versorgungsengpasses sowie einer Überspeisung des Marktgebiets gültig ist.

Im Groben und Ganzen eröffnet der Notfallplan Gas in drei Krisenstufen einen Maßnahmenpool unterschiedlicher Eingriffstiefe. Während Frühwarn- und Alarmstufe auf eigenverantwortliche Maßnahmen der zuständigen Marktakteure gem. EnWG setzen, greift die Notfallstufe zusätzlich auf hoheitliche Instrumente gem. EnSiG und GasSV zurück. Die Zuständigkeit für das Ausrufen von Frühwarn- und Alarmstufe liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und wird durch Presseerklärung

bekanntgegeben. Die Feststellung der Notfallstufe erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung (Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich) und wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben, das BMWK informiert per Pressemitteilung. Die Stufen müssen nicht nacheinander ausgerufen werden. In Abhängigkeit von Schweregrad, Dringlichkeit und erforderlicher Maßnahmenart können auch sofort Alarm- und Notfallstufe festgestellt werden. Einer vorrangigen Versorgung unterliegen dabei stets sog. geschützte Kunden, dazu gehören:

- Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sowie Letztverbraucher, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern
- Grundlegende soziale Dienste (bspw. Gesundheitsversorgung, Sicherheit, Bildung oder öffentliche Verwaltung)
- Fernwärmanlagen zur Versorgung der o.g. Kunden, soweit sie keinen Brennstoffwechsel vornehmen können

Zum marktbasieren Portfolio (§§ 16 und 16 a EnWG) in der Frühwarn- und Alarmstufe gehören unter anderem netz- und marktbezogene Maßnahmen wie bspw. die Optimierung von Lastflüssen oder die Kürzung bzw. Unterbrechung auf Basis vertraglicher Ausgestaltungen (Abschaltkunden)

sowie im weiteren Verlauf ggf. auch die Kürzung von Letztverbrauchern in der Reihenfolge: 1. nicht geschützte Kunden, 2. systemrelevante Gaskraftwerke, 3. geschützte Kunden. Bei der Wahl der Maßnahmen sollen solche den Vorrang erhalten, die Umwelt und Wirtschaft am wenigsten belasten.

In der Notfallstufe übernimmt die Bundesnetzagentur die Rolle des Bundeslastverteilers und kann per Verfügungen sehr weitreichend in den Markt eingreifen, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs zu sichern. Verbraucherseitig umfasst das u.a. Vorgaben über Zuteilung, Bezug und Verwendung von Gas sowie den Ausschluss vom Gasbezug, bspw. Anordnungen zu Reduktion des Gasverbrauchs, zur Abschaltung von Industriekunden, zur Substitution von Erdgas durch andere Energieträger usw.

Entsprechend des Notfallplans sind zunächst nicht geschützte Letztverbraucher (mit registrierender Leistungsmessung RLM) zu kürzen. Obwohl der Notfallplan hier nicht differenziert, sieht der Leitfadens Krisenvorsorge Gas die Festlegung einer diskriminierungsfreien Abschaltreihenfolge für diese Letztverbraucher auf Basis verschiedener Kriterien vor. Dazu können u.a. physikalische Gegebenheiten, Kapazitäten, Wirksamkeit und Folgen von Abschaltungen, die (Un)möglichkeit eines Brennstoffwechsel oder Auswirkungen auf das öffentliche Leben durch die Abschaltung gehören. Insofern ist es ratsam, entsprechenden Informationsaufforderungen möglichst umfassend nachzukommen.

Soweit zeitlich möglich, sollten Öffentlichkeit bzw. von Kürzungen voraussichtlich betroffene Netzkunden frühzeitig über bevorstehende Lastabschaltungen informiert werden. Über drohende Kürzungen informiert der Netzbetreiber seine RLM-Letzterverbraucher unverzüglich (per Mail oder Telefax gilt als ausreichend). Auch über tatsächliche Kürzungen werden RLM-Letzterverbraucher informiert und erhalten eine Aufforderung, den Verbrauch in einem vorgegebenen Zeitfenster zu reduzieren (Mail oder Telefax gilt als ausreichend). Im Falle einer erforderlichen Abschaltung von Letztverbrauchern mit Standardlastprofil erfolgt die Aufforderung zur Reduzierung des Verbrauchs über öffentliche Bekanntmachung (z.B. Radio, Zeitung oder Lautsprecherdurchsagen). *Quelle: DIHK*

Der wiederholt vorgetragene Wunsch hiernach ist aus Gründen der Planungssicherheit für die potentiell betroffenen Unternehmen natürlich nachvollziehbar. Gleichwohl wird eine abstrakte Regelung der Komplexität des Entscheidungsprozesses weder gerecht noch ist sie geeignet, tragfähige Lösungen im Vorfeld herbeizuführen. Vielmehr müssen Entscheidung mit Blick auf Belange und Bedeutung der betroffenen Akteure, aber eben auch mit Blick auf die netztechnische Situation und die bestehenden Gasflüsse in einer Gesamtabwägung getroffen werden. Die Bundesnetzagentur erarbeitet jedoch Kriterien, die für diese Gesamtabwägung maßgeblich herangezogen werden können. « *Quelle: BNetzA*



Notfallplan Gas: Aktuelle Lageberichte der Bundesnetzagentur und Abschaltreihenfolgen

Info vom April 2022

Seit der Ausrufung der ersten Krisenstufe des Notfallplans veröffentlicht die Bundesnetzagentur einen [täglichen Lagebericht](#) zu Gasversorgung in Deutschland. Auf derselben Seite hat die Bundesnetzagentur ein Papier veröffentlicht, in dem sie ihre Rolle in der Gasmangellage beschreibt. Hierin schreibt die Bundesnetzagentur zur Abschaltreihenfolge:

»Die in einer Mangellage zu treffenden Entscheidungen sind immer Einzelfall-Entscheidungen, weil die dann geltenden Umstände von so vielen Parametern (u.a. Gasspeicherfüllmengen, Witterungsbedingungen, europäische Bedarfe, erzielte Einsparerfolge, etc.) abhängen, dass sie nicht vorherzusehen sind. Daher bereitet die Bundesnetzagentur keine abstrakten Abschalt-Reihenfolgen vor.

Die BNetzA legt Papier zur Hierarchie der Gasabschaltungen vor

Info vom Juni 2022

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) muss im Fall einer Gasnotlage und Ausrufen der Notfallstufe als Bundeslastverteiler festlegen, wer in Deutschland weiter versorgt werden soll und wer ab-geschaltet werden muss. Sie hat erste Kriterien in einem [Papier](#) bekannt gegeben.

Nach dem Ausrufen der Notfallstufe des Notfallplans Gas hat die BNetzA nach eigener Einschätzung kurzfristig keinen großen Handlungsspielraum und kann allenfalls nach Sektoren unterscheiden. In diesem Fall ist eine raterielle Kürzung unvermeidbar. Diese möchte die BNetzA grundsätzlich vermeiden.

Das [Dokument](#) enthält daher vor allem mittel- und langfristige Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage. Sie berücksichtigen die aus einer Abschaltung resultierenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen. Um diese Daten zu erhalten, führt die Bundesnetzagentur derzeit eine Erhebung bei Endverbrauchern mit einer technischen Anschlusskapazität von mehr als 10 MWh/h durch, die auf der Sicherheitsplattform Gas zusammengeführt werden. Diese Erhebung ist noch nicht ausgewertet.

Neben Maßnahmen zur Erhöhung des Gasangebots sieht die Bundesnetzagentur folgende Handlungsoptionen zur Reduktion der Nachfrage:

- Freizeiteinrichtungen werden als erstes abgeschaltet.
- Gaskraftwerke und alle »nicht-geschützten Letztverbraucher« (zum Beispiel: größere Industriebetriebe ohne kritische Versorgungsfunktionen und energieintensive Freizeit-einrichtungen), die auch andere Energiequellen nutzen können, können verpflichtet werden, auf diese umzustellen.
- Der Gasverbrauch wird im Sinne einer schrittweisen, sektorspezifischen und Engpass-bezogenen Verringerung der Versorgung reduziert.
- Auch »geschützte Letztverbraucher« - zu denen Privathaushalte, aber auch soziale Einrichtungen und Gewerbebetriebe mit bis zu 1,5 Millionen Kilowattstunden Gasverbrauch im Jahr zählen - können zu Verbrauchsenkungen verpflichtet werden.
- Die Netzagentur kann gegenüber Fernleitungs- und Verteilnetzbetreibern anordnen, dass sie Netze oder Teile davon abschalten.

Im Fall von Großverbrauchern aus der Industrie richteten sich die Abwägungen nach sechs Kriterien:

- Dringlichkeit der Maßnahme
 - Größe der Anlage
 - Vorlaufzeit zur Gasbezugsreduktion
 - Volks- und betriebswirtschaftliche Schäden
 - Kosten und Dauer der Wiederinbetriebnahme nach einer Gasversorgungsreduktion
 - Bedeutung für die Versorgung der Allgemeinheit
- Den Prognosen der BNetzA zufolge wären Maßnahmen in folgender möglicher Reihenfolge zu ergreifen:
1. Parallel:
 - Gezielte Anordnung einer Erhöhung der Gasproduktion bei Produktionsanlagen
 - Gezielte und allgemeine Anordnung einer Substitution von Erdgas bei Kraftwerken und Letztverbrauchern
 - Gezielte Anordnung zur Einfuhr von Erdgas, sofern noch Mengen beschaffbar wären
 2. Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei nicht systemrelevanten Kraftwerken
 3. Parallel:
 - Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei nicht-geschützten Kunden
 - Allgemeine Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≤ 10 MWh/h
 - Gezielte Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≥ 10 MWh/h (inkl. Kraftwerke)
 - Gezielte Anordnung einer Ausspeicherung aus Speichern
 4. Gezielte Anordnung einer Exportreduktion an Grenzübergabepunkten gegenüber Netzbetreibern (soweit europarechtlich zulässig)
 4. Gezielte und allgemeine Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei geschützten Letztverbrauchern
 5. Anordnung einer Abschaltung von Netzen bzw. Teilnetzbereichen gegenüber Netzbetreibern
 6. Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei Kraftwerken durch Individualverfügung, durch die eine Gefährdung der Versorgungssicherheit mit Elektrizität entstehen könnte *Quelle: DIHK*

Zweiter Fortschrittsbericht Energiesicherheit

Info vom Juni 2022

Nach dem ersten Bericht vom Ende März hat das BMWK am 1. Mai seinen [zweiten Fortschrittsbericht zur Energiesicherheit](#) vorgelegt (Link hier abrufbar).

Dem Bericht zufolge ist Deutschland dabei, seine Energieabhängigkeit von Russland in hohem Tempo zu verringern.

Fortschritte sieht das BMWK vor allem bei Öl und Kohle. Die Abhängigkeit beim Öl ist auf 12 Prozent gesunken. Bei Steinkohle ist sie auf etwa 8 Prozent und bei Gas auf etwa 35 Prozent gesunken. Dafür wurde der Erdgasbezug aus Norwegen und den Niederlanden erhöht sowie die LNG-Importe signifikant gesteigert. Des Weiteren hat die Bundesregierung inzwischen über die Unternehmen RWE und Uniper vier (statt der ursprünglich geplanten drei) der schwimmenden LNG-Terminals (Floating Storage and Regasification Units, FSRU) optimiert, die Ende 2022/Anfang 2023 in Betrieb gehen sollen.

Das BMWK bleibt in Bezug auf die Energieversorgung optimistisch und unterstützt nun, zusätzlich zu dem von der EU beschlossenen Steinkohle-Embargo, das Anfang des Sommers starten soll, ein Ölembargo. Allerdings wiederholt das Bundesministerium, dass: „all diese Schritte, die wir gehen, [...] eine enorme gemeinsame Kraftanstrengung aller Akteure und auch Kosten bedeuten, die sowohl die Wirtschaft wie auch die Verbraucher [betreffen]“.

Um auf diesen Preisanstieg zu reagieren und ihn teilweise zu kompensieren, haben Bundeswirtschaftsminister Habeck und Bundesfinanzminister Lindner am 8. April 2022 ein Schutzschild für vom Krieg betroffene Unternehmen angekündigt. Das Letztere wird Schritt für Schritt umgesetzt; so ist das Bürgschaftsprogramm am 29.04.2022 gestartet. *Quelle: DIHK*

Weitere Maßnahmen zur Senkung des Gasverbrauchs

Info vom Juni 2022

Am Sonntag, den 19. Juni hat die [Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen angekündigt](#), um Gas einzusparen. Neben den bereits bekannten Maßnahmen wurden folgende zusätzliche Maßnahmen angekündigt:

- Gasreduktion im Stromsektor durch eine erhöhte Kohlenutzung: Das Ersatzkraftwerkereithaltungsgesetz soll am 8. Juli im Bundesrat behandelt werden und zeitnah in Kraft treten. Zugleich bereitet das BMWK die notwendige Ministerverordnung vor, um die Gasersatzreserve zu aktivieren. Dadurch soll das Stromerzeugungsangebot auf bis zu 10 GW erhöht und gleichzeitig der Gasverbrauch dafür gesenkt werden.
- Gasauktions-Modell zur Reduktion von Industriegas: Noch in diesem Sommer soll ein Gasauktions-Modell eingeführt werden, das industriellen Gasverbrauchern einen Anreiz bieten soll, Gas einzusparen und stattdessen einzuspeichern. Der Marktgebietsverantwortliche

Trading Hub Europe (THE), die Bundesnetzagentur (BNetzA) und das BMWK entwickeln derzeit ein Regelenenergieprodukt für Gas, das es Industriekunden ermöglicht, in Engpasssituationen ihren Verbrauch zu reduzieren und in Zusammenarbeit mit ihren Lieferanten gegen eine rein arbeitspreisbasierte Vergütung Gas dem Markt zur Verfügung zu stellen (Demand-Side-Management).

- Stärkung der Einspeicherung: Um die Speicherung von Gas zu gewährleisten, wird die Bundesregierung in Kürze zusätzliche KfW-Kreditlinien zur Verfügung stellen. Zunächst wird der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe (THE) damit über die nötige Liquidität verfügen, um Gas zu kaufen und die Befüllung der Speicher voranzutreiben. Der Kredit ist durch eine Bürgschaft des Bundes abgesichert. *Quelle: DIHK*



BAFA startet Verfahren für befristeten Energiekostenzuschuss für besonders betroffene Unternehmen

Info vom Juli 2022

Ab 15. Juli 2022 können Unternehmen, die besonders von hohen Energiekosten betroffen sind, beim BAFA einen Zuschuss zu ihren Erdgas- und Stromkosten beantragen. Grundlage ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erlassene Richtlinie über das Energiekostendämpfungsprogramm. Mit diesem Programm unterstützt das BMWK die Unternehmen, die besonders stark von hohen Energiepreisen infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine betroffen sind. Ziel ist es, besondere Härten zielgerichtet abzufedern und existenzbedrohende Situationen für diese Unternehmen zu vermeiden. Für das Programm stehen insgesamt bis zu 5 Milliarden Euro zur Verfügung.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in besonders energie- und handelsintensiven Wirtschaftszweigen tätig sind. Die Zuschüsse werden zu den Kosten für Erdgas und Strom im Zeitraum Februar bis September 2022 gezahlt,

soweit diese sich für die Unternehmen gegenüber ihren Kosten in 2021 mehr als verdoppelt haben. Um Anreize für einen Mehrverbrauch von Erdgas zu verhindern, ist das zuschussfähige Volumen in den Monaten Juli bis September 2022 auf 80 Prozent des Verbrauchs im entsprechenden Monat im Jahr 2021 begrenzt. Die Höhe des Zuschusses steigt in drei Stufen, abhängig von der Belastung durch den Preisanstieg. Der Zuschuss ist bei einer Höhe von 50 Millionen Euro je Unternehmen gedeckelt. Anträge müssen bis zum 31. August 2022 mit den wichtigsten Angaben und Unterlagen elektronisch über das ELAN-K2 Online-Portal des BAFA gestellt werden. Wichtig ist, dass dieses Datum eine materielle Ausschlussfrist darstellt, so dass nur fristgerechte und vollständige Anträge bearbeitet werden können. Erste Auszahlungen an Unternehmen in Höhe von 80 Prozent des gesamten Zuschusses werden ab Mitte August erfolgen. *Quelle: BAFA*

Gefahrstoffe



Nano im Sicherheitsdatenblatt: was Sie beachten müssen

Info vom März 2022

Der Lieferant eines Stoffes oder Gemisches muss seinem Abnehmer gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) zur Verfügung stellen, wenn dieser Stoff oder dieses Gemisch bestimmte gefährliche Eigenschaften aufweist.

Mit in Krafttreten der Verordnung (EU) 2020/878, die die Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes des Anhangs II der REACH-Verordnung ändert, sind auch **Angaben zu Nanoformen** im Sicherheitsdatenblatt des Stoffes oder des Gemischs verbindlich einzufügen.

Voraussetzung für die Angaben zur Nanoform in Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblatt ist, dass der betroffene Stoff in Nanoform gefährliche Eigenschaften aufweist. Der Umfang der Angaben richtet sich dabei danach, ob der Stoff bzw. die Nanoform selbst registriert ist. Im Sicherheitsdatenblatt sind von diesen Anforderungen die Abschnitte 1, 3 und 9 betroffen. *Quelle: BAuA*

Die Publikation des »Helpdesk kompakt: REACH« richtet sich zwar in erster Linie an Hersteller, **doch auch als Anwender und Nutzer von Sicherheitsdatenblättern sind die Informationen hilfreich.**

Nanomaterialien-Definition: Neue Empfehlung der EU-Kommission

Info vom Juni 2022

Die Europäische Kommission weist per Mitteilung vom 10. Juni 2022 auf die [Veröffentlichung ihrer novellierten Empfehlung zur Definition von Nanomaterialien](#) hin. Diese geht auf den Green Deal zurück.

Nanomaterialien sind in verschiedenen europäischen Rechtsakten verankert, wovon laut Mitteilung der EU-Kommission einige bereits die vorherige Empfehlung der

Kommission 2011/696/EU anwenden, so etwa in der Chemikalienverordnung REACH. Die nun überarbeitete Empfehlung der Kommission soll demnach zur einfacheren und einheitlicheren Anwendung in verschiedenen Bereichen beitragen. Dazu heißt es in der Mitteilung, die EU-Kommission werde sich nun für die Verwendung der überarbeiteten Empfehlung zur Vereinheitlichung der Vorgaben in allen Bereichen einsetzen. *Quelle: DIHK*

REACH Kandidatenliste I

Info vom Februar 2022

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 17. Januar 2022 insgesamt 4 neue Stoffe als SVHCs in die Kandidatenliste unter REACH aufgenommen. Die betroffenen Stoffe können etwa in **Kosmetika, Gummi, Schmiermitteln und Kunststoffen** vorkommen.

Die Kandidatenliste enthält nun 223 besonders besorgniserregende Stoffe. Für diese gilt - wenn sie in Erzeugnissen in einer Konzentration von über 0,1 Prozent enthalten sind - die Pflicht nach der REACH-Verordnung zur Informationsweitergabe in der Lieferkette. Auch ist für diese Stoffe in dem Fall etwa die SCIP-Meldepflicht aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie zu beachten.

Dazu hat die ECHA ihr [aktualisiertes »SCIP candidate list package«](#) veröffentlicht, das eine Verbindung zu jeder Aufnahme zusätzlicher Stoffe (SVHCs) in die so genannte REACH-Kandidatenliste herstellen soll. Mit dem Paket soll Unternehmen die Berücksichtigung neuer Stoffe auf der REACH-Kandidatenliste im Rahmen der SCIP-Meldung erleichtert werden. *Quelle: DIHK*

Ferner hat die ECHA [Konsultationen zur möglichen Aufnahme von insgesamt 8 Stoffen der sogenannten Kandidatenliste](#) in die Autorisierungsliste unter REACH (Annex XIV) eröffnet. Betroffen ist neben Glutaral u.a. Blei, welches etwa in manchen Metallen in gewissem Maße (Vorgaben etwa nach RoHS) Verwendung finden kann! *Quelle: DIHK*

REACH: Kandidatenliste II

Info vom Juni 2022

Die Europäische Chemikalienagentur hat am 10. Juni 2022 eine Erweiterung der sogenannten Kandidatenliste im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH um einen Stoff als SVHC (»substance of very high concern«) [bekanntgegeben](#). Damit umfasst die Kandidatenliste nun 224 Stoffe.

Bei dem Stoff handelt es sich demnach um N-(hydroxymethyl)acrylamide (im Englischen). Dieser kommt zum Beispiel in **Polymeren, Textilien, Leder oder Farben und Lacken** zum möglichen Einsatz. Für betroffene Unternehmen gehen mit der Aufnahme des Stoffes in die Kandidatenliste etwa Informations- und Notifizierungspflichten, ferner Meldepflichten zur SCIP-Datenbank aus der Abfallrahmen



SCIP

7 Millionen Artikel eingetragen (Info vom Februar 2022)

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) [teilt mit](#), dass seit der verbindlichen Nutzung der SCIP-Datenbank aus der Abfallrahmenrichtlinie im Januar 2021 in der EU knapp 7.000 Unternehmen Eintragungen zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHCs) vorgenommen haben – die meisten davon aus Deutschland.

Damit sind laut ECHA aktuell etwa 7 Millionen Artikel in der Datenbank zu finden. Für das Jahr 2022 kündigt die ECHA weitere Informationsveranstaltungen und Unterstützungsmaterialien für Unternehmen an. *Quelle: DIHK*

Umfragen der ECHA (Info vom März 2022)

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 7. März 2022 eine [Umfrage zur Nutzung und Verbesserungsmöglichkeiten der sogenannten SCIP-Datenbank](#) (Substances of Concern in Products and Articles) aus der Abfallrahmenrichtlinie für u.a. Unternehmen und Einrichtungen eröffnet. Die Teilnahme erfolgt laut ECHA anonym. *Quelle: DIHK*

Übersetzung des Leitfadens verfügbar (Info vom Mai 2022)

Die ECHA [gibt bekannt](#), dass sie insgesamt 23 Übersetzungen ihres Leitfadens zur Vornahme von Mitteilungen in die so genannte SCIP-Datenbank («SCIP manuals») für Unternehmen veröffentlicht hat. *Quelle: DIHK*



REACH-Beschränkung Diisocyanate: Etiketten-Hinweis und Schulungspflicht!

Info vom April 2022

Seit dem 24. Februar 2022 muss im Rahmen der REACH-Beschränkung für Diisocyanate, die seit 2020 in Kraft getreten ist, auf dem Etikett von diisocyanathaltigen Produkten ab einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent folgender Hinweis bezüglich Schulungspflicht angebracht sein: »Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen«.

Schulungen können auf verschiedene Arten durchgeführt werden, beispielweise Schulungen vor Ort, hybrid oder E-Learning. Das Ausbildungsniveau der Schulungsprogramme muss drei Ebenen, die in der Verordnung vorgesehen sind, widerspiegeln, die in Abhängigkeit vom Expositionsrisiko des jeweiligen Tätigkeitbereichs mit Diisocyanaten erforderlich sind.

Hersteller müssen Materialien für die Schulung zur Verfügung stellen und alle 5 Jahre muss eine erfolgreiche Teilnahme (Prüfung) nachgewiesen werden. Wir als Berufsge-

nossenschaften können daher diese Schulungen nicht anbieten. Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen müssen dies in ihren Betrieben genauso selbständig organisieren wie Gefahrsstoffunterweisungen.

Herstellerverbände der Isocyanate (ISOPA und ALIPA) sowie der Fachverband Schaumkunststoffe und Polyurethane (FSK) haben unter anderen branchenspezifischen Schulungsunterlagen entwickelt, die auf Online-Plattformen genutzt werden können.

[Zu den Schulungsinhalten der FSK wechseln](#)

[Zu den Schulungsinhalten der ISOPA wechseln](#)

Präsenzschulungen sollen von anerkannten Experten und Expertinnen durchgeführt werden. Dies können beispielsweise Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Techniker/Technikerinnen oder Ingenieure/Ingenieurinnen der Naturwissenschaften, die über besondere Kenntnisse und Erfahrung in der sicheren Produktanwendung und den Gesundheitsgefahren durch Isocyanate verfügen, sein. *Quelle: BG RCI*

BAuA-Informationen zu Diisocyanaten

Info vom März 2022

Die BAuA hat einen Leitfaden ([»Helpdesk kompakt«](#)) zu der Frage veröffentlicht, was industrielle und gewerbliche Verwender und Lieferanten im Hinblick auf die Beschrän-

kung von Diisocyanaten unter REACH (Eintrag Nr. 74 in Anhang XVII) beachten müssen. Stichtage für neue Anforderungen zum Umgang mit diesen Stoffen sind demnach der 24. Februar 2022 sowie der 24. August 2023. *Quelle: DIHK*

Update für die Zentrale Expositionsdatenbank (ZED)

Info vom März 2022

Die vom Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) betreute Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter - Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) - ist in einer verbesserten Version online verfügbar. Eine neue Landing-Page und weitere Optimierungen erleichtern die intuitive Nutzung des kostenlosen DGUV Angebots.

Die Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter - Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) - ist ein **kostenloses Angebot** der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Arbeitgeber können die ZED nach [Einwilligung Ihrer Beschäftigten \(PDF, 273 kB\)](#) nutzen, um Ihrer Verpflichtung nach der [Gefahrstoffverordnung](#) (siehe auch [Gesetzlicher](#)

[Hintergrund](#)) nachzukommen, ein Expositionsverzeichnis zu führen.

Bei der Nutzung wird die Aushändigungs- und Archivierungspflicht auf die DGUV stellvertretend für alle Unfallversicherungsträger übertragen:

- Beschäftigte können den [Auszug \(PDF, 62 kB\)](#) über ihre Expositions Historie schriftlich bei der ZED anfordern.
- Die **Daten sind dauerhaft gesichert** und werden mindestens 40 Jahre nach Ende der Exposition aufbewahrt.

Die in der ZED erfassten Daten können auf Wunsch auch für das **Angebot nachgehender arbeitsmedizinischer Vorsorge** durch den Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen ([ODIN](#)) sowie durch die Gesundheitsvorsorge ([GVS](#)) genutzt werden. *Quelle: DGUV*

Asbest

Überarbeitung LAGA Merkblatt »Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle«

Info vom April 2022

Die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat das Anhörungsverfahren zur LAGA-Mitteilung 23 »Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle« eingeleitet ([Entwurf](#)). Damit soll das Merkblatt an den aktuellen

Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden sowie um weitere Themenbereiche ergänzt werden. *Quelle: DIHK*

Informationsplattform Asbest

Info vom April 2022

Bis Anfang der 1990er Jahre wurde Asbest in einer Vielzahl von Bauprodukten verwendet. Das Nationale Asbestprofil für Deutschland führt für das Jahr 2017 mehr als 1600 Todesfälle infolge asbestbedingter Berufskrankheiten auf.

Damit ist Asbest auch nach mehr als 25 Jahren Asbestverbot die häufigste Ursache für Todesfälle in Folge einer Berufskrankheit. Mit der neuen [Informationsplattform Asbest](#) der BAuA wird allen Akteuren eine sichere Planung und

Durchführung von Arbeiten mit Asbest in und an älteren Gebäuden sowie dessen Entsorgung einfach erklärt.

Asbest in Gebäuden betrifft nicht nur die bekannten Asbestdächer oder Fassadenanwendungen. In den letzten Jahren ist auch die Anwendung von Asbest in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern in den Fokus gerückt. Diese verdeckten Asbestfaserquellen werden bei Arbeiten in und an älteren Gebäuden nicht immer erkannt. Vor diesem Hintergrund führte das BMAS zusammen mit dem BMI und BMU zwischen 2017 und 2020 den Nationalen Asbestdialog mit allen betroffenen Stakeholdern durch. In diesem Dialog wurden Maßnahmen zum Schutz der Menschen, insbesondere jenen die möglicherweise mit Asbest umgehen oder gegenüber Asbest exponiert sind, diskutiert.

Im Rahmen dieses Dialoges wurde das Nationale Asbestprofil für Deutschland (BAuA, 2020) aktualisiert und eine

»[Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden](#)« zusammen mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung entwickelt.

Um diese und weitere Ergebnisse des Asbestdialogs zu verbreiten hat die BAuA in Zusammenarbeit mit dem BMAS die [Informationsplattform Asbest](#) konzipiert und auf den Webseiten der BAuA veröffentlicht. Diese Plattform liefert für Betroffene, wie beispielsweise Bauherren, Gebäudebesitzer, Arbeitgeber und Laien, einfach verständliche Handlungshilfen bei Arbeiten an und in älteren Gebäuden. Die Handlungshilfen sind entlang der Kette »Planung und Vorbereitung«, »Sichere Durchführung« und »Entsorgung« gegliedert und geben auch Hinweise auf eine Dokumentation der Tätigkeiten. *Quelle: BAuA*



Handlungsempfehlungen zu Asbest in Brandschutzklappen

Info vom April 2022

Der [WEKA-Beitrag](#) vom April 2022 bespricht die »[Handlungsempfehlungen zum Umgang mit asbesthaltigen Brandschutzklappen](#)« vom Gesamtverband Schadstoffsanierung (GVSS) e.V. im März 2021.

Deren Aufhänger: Noch vor dem Asbestverbot verbaute Asbestprodukte dürfen bis deren Beseitigung oder bis zum Ende ihrer Nutzungsdauer weiterverwendet werden dürfen. Dadurch kann es bei Brandschutzprüfungen zu erhöhten Faserbelastungen kommen.



Asbest - Hinweis in eigener Sache

Info vom April 2022

Auch wenn Sie selbst keine Asbestsanierungen vornehmen, kann es vorkommen, dass **Ihr Instandhaltungspersonal** bei Umbauten, Renovierungen oder den täglichen Instandhaltungsarbeiten Asbest & Co. antrifft und unwissentlich anbohrt, sägt oder entfernt. Durch diese unsachgemäßen Arbeiten werden die gefährlichen Substanzen frei gesetzt und gefährden die Gesundheit derjenigen, die die Arbeiten durchführen, und andere, die das Gebäude nutzen.

Aber um Schaden von sich und anderen abzuwenden, muss man wissen, wo [Asbest & Co.](#) eingebaut ist oder wie es aussieht, damit man erkennt, wenn man ihnen bei der Arbeit begegnet. Dafür haben wir unser [mobiles Asbestmuseum](#).

Weil Menschen nur verstehen, was sie be-greifen, enthält das Asbestmuseum nicht nur ausführliches Bildmaterial, sondern auch sicher verpackte Schaustücke, sodass die Besucher des Asbestmuseums auch haptisch die Beschaffenheit der Materialien erfahren. Mit einem Praxisteil, in dem sie an kritischen Stellen in Ihrem Betrieb zeigen können, was sie gelernt haben, schließt das Asbestmuseum ab.

Ansprechpartner bei uns ist:

Dieter Hubich, +49 7123 30780 - 23
dieter.hubich@risolve.de.

Gefahrgut und Transport

DGUV Information 213-052 »Beförderung gefährlicher Güter«

Info vom Februar 2022

Auch wenn diese [DGUV Information 213-052](#) »Beförderung gefährlicher Güter« eigentlich in die Liste der unten stehenden neuen DGUV Publikationen gehört, ist sie aus meiner Sicht so wichtig, dass einige zusätzliche Worte angebracht sind.

- In der DGUV Information finden Sie die Pflichten aller am Gefahrguttransport Beteiligten aufgelistet, und zwar auch gleich mit den entsprechenden Bußgeldern dazu. Wenn das nicht überzeugende Argumente sind 😊
- Ferner finden Sie darin Wissensblöcke »Kurzüberblick« mit Checklisten sowie Zusammenfassungen zur Beförderung und zu unterschiedlichen Arten der Freistellungen.

- Hinzu kommen Erläuterung zu bestimmten besonderen Themen wie Lithium-Batterien, Abfälle, Gasflaschen, Ladungssicherung, schriftliche Weisung, Tunnelbeschränkung etc.

 Sie sehen: Auch wenn Sie nur in bescheidenem Umfang mit Gefahrgut umgehen bzw. von Freistellungen profitieren, lohnt sich ein Blick in diese DGUV Information.

Ladungssicherung

Info vom Mai 2022

Auch in PKW und Transportern gilt, dass die Ladung so verstaut und gesichert werden muss, dass sie selbst bei einer Vollbremsung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen kann. Bei der BG ETEM gibt es eine

[Broschüre »Pkw/Transporter« mit Tipps](#) zu bestellen oder herunterzuladen. Darüber hinaus gibt es die [allgemeine Broschüre zur Ladungssicherung](#) sowie eine mit speziellen Tipps für die [Ladungssicherung bei Lkw](#).

Sicherheit - Neue/aktualisierte DGUV-Medien

- [DGUV Information 208-033](#) »Muskel-Skelett-Belastungen – erkennen und beurteilen«
- [DGUV Information 206-007](#) »So geht's mit Ideen-Treffen – Für Wirtschaft, Verwaltung und Handwerk«
- [DGUV Information 207-012](#) »Traumatisierende Ereignisse in Gesundheitsberufen«
- [DGUV Information 213-505](#) »Verfahren zur Bestimmung von sechswertigem Chrom«
- [DGUV Information 207-007](#) »Zytostatika im Gesundheitsdienst«
- [DGUV Information 213-030](#) »Gefahrstoffe auf Bauhöfen im öffentlichen Dienst«
- [DGUV Information 215-444](#) »Sonnenschutz im Büro«
- [DGUV Information 206-031](#) »Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM Orientierungshilfe für die praktische Umsetzung«

- [DGUV Information 206-040](#) »Kommunikation - Gemeinsam besser kommunizieren: Gesprächsformate für eine gute Kultur«
- [DGUV Information 206-046](#) »Fehlerkultur - Fünf Fragen nach Regelabweichungen«
- [DGUV Information 206-048](#) »Betriebsklima - Das gemeinsame Frühstück«
- [DGUV Information 206-050](#) »Sicherheit & Gesundheit - Dreisatz für Warnsignale«
- [DGUV Information 206-051](#) »Sicherheit & Gesundheit - Checkliste Einkauf Produkte«
- [DGUV Information 206-052](#) »Sicherheit & Gesundheit - Checkliste Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern«
- [DGUV Information 206-053](#) »Sicherheit & Gesundheit - in Veränderungsprozessen«
- [DGUV Information 203-006](#) »Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen«
- [DGUV Information 205-040](#) »Prüffristen im Brandschutz«
- [DGUV Information 206-025](#) »Auf die Haltung kommt es an! Unternehmenskultur sicher und gesund gestalten.«
- [DGUV Information 206-034](#) »Führung - Sicher und gesund durch kulturorientierte Führung«
- [DGUV Information 206-035](#) »Handlungsfeld - Mustertagesordnung«
- [DGUV Information 206-036](#) »Führung - Führungsleitlinien erstellen und umsetzen«
- [DGUV Information 206-037](#) »Führung — Führen in Zeiten der Pandemie. Tipps für Führungskräfte«
- [DGUV Information 206-039](#) »Kommunikation - Geben und Nehmen von Feedback«
- [DGUV Information 206-043](#) »Beteiligung - Lernteams«
- [DGUV Information 206-045](#) »Fehlerkultur - Nochmal Glück gehabt. Mit Beinahe-Ereignissen richtig umgehen«
- [DGUV Information 206-038](#) »Kommunikation - Durch eine gute Kommunikation Sicherheit und Gesundheit voranbringen«
- [DGUV Information 206-041](#) »Kommunikation - Risiken erkennen – im Betrieb sicher kommunizieren«
- [DGUV Information 206-042](#) »Beteiligung - Beschäftigte beteiligen - Sicherheit und Gesundheit mitgestalten«
- [DGUV Information 206-044](#) »Fehlerkultur - Mit Fehlern sicher und gesund umgehen«
- [DGUV Information 206-047](#) »Betriebsklima - Was ein gutes Betriebsklima ausmacht und wie Sie es erreichen können«
- [DGUV Information 215-211](#) »Tageslicht am Arbeitsplatz und Sichtverbindung nach außen«

- [DGUV Grundsatz 301-005](#) »Qualifizierung und Beauftragung von Fahrern und Fahrerinnen von Hydraulikbaggern und Radladern«
- [FBHL-002](#) »Fahrbare Hubarbeitsbühnen - Maßnahmen gegen Sturz aus der Arbeitsbühne«
- [FBRCI-013](#) »Explosionsschutz an Batterieladestationen«
- [FBHM-119](#) »Automatisiert fahrende Fahrzeuge in betrieblichen Bereichen«
- [DGUV Grundsatz 311-002](#) »Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Arbeitsschutzmanagementsysteme«
- [DGUV Grundsatz 308-009](#) »Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern«
- [DGUV Grundsatz 313-002](#) »Auswahl, Ausbildung und Beauftragung von Fachkundigen zum Freimessen nach DGUV Regel 113-004«
- [DGUV Grundsatz 308-002](#) »Prüfung von Hebebühnen«
- [DGUV Grundsatz 315-411](#) »Qualitätskriterien für Büroarbeitsplätze – Anforderung an Produkte«
- [Merkblatt A 017](#) der BG RCI »Gefährdungsbeurteilung Gefährdungskatalog«
- [Kurz & Bündig KB 011-1](#) der BG RCI »Arbeitsmedizinische Vorsorge – Teil 1: Grundlagen und Hinweise zur Durchführung«
- [FBVW-043](#) »Sitz-/Steharbeits-tische auch im Homeoffice«

DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen

Info vom Juli 2022

Zu den DGUV Grundsätzen für arbeitsmedizinische Untersuchungen liegt eine aktualisierte Fassung vor. Diese richten sich an medizinische Fachleute. Sie werden seit 1971 von Expertenteams aus Arbeitsmedizinern der betrieblichen Praxis, der Hochschulen, anderer medizinischer Sachgebiete, Arbeitsschutzexperten der Länder und Sachverständigen der Unfallversicherungsträger im Ausschuss Arbeitsmedizin der Gesetzlichen Unfallversicherung erarbeitet und fortlaufend an die neuesten Erkenntnisse der Arbeitsmedizin angepasst.

Die Einzelgrundsätze sind als Gesamtausgabe in dem Buch »DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen« zusammengefasst.

Mit der 6. Auflage unter neuem Titel wurde eine Weiterentwicklung der Grundsätze vorgenommen, sodass diese nun sowohl im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, als auch bei den verschiedensten anderen Anlässen für arbeitsmedizinische Untersuchungen zur Anwendung kommen können.

Drei neue Grundsätze sind aufgenommen worden:

- zu Untersuchungen bei Exposition gegenüber Chloroplatinaten,
- bei Einwirkung künstlicher optischer Strahlung sowie
- bei Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre

Quelle: [DGUV](#)

» [Liste der Grundsätze](#)

Organisation und Führung



Urteil: Beschäftigte können zu Corona-Tests verpflichtet sein

Info vom Juni 2022

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können anordnen, dass sich ihre Beschäftigten auf SARS-COV-2 testen lassen. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Deutschlands höchstes Arbeitsgericht begründete dies mit der gesetzlichen Fürsorgepflicht sowie den Normen des Arbeitsschutzgesetzes, die diese Fürsorgepflicht konkretisieren. Es gab damit der Bayerischen Staatsoper Recht, gegen deren Hygienekonzept eine Flötistin geklagt hatte.

Die Orchestermusikerin hatte sich geweigert, sich regelmäßigen PCR-Tests zu unterziehen, weil sie das Recht auf ihre

körperliche Unversehrtheit verletzt sah. Sie wurde daraufhin ohne Lohnfortzahlung freigestellt und klagte dagegen. Doch das Gericht wertete den Gesundheitsschutz aller in diesem Falle höher als das Einzelinteresse der Klägerin.

Quelle: [Top Eins](#)



Weitere Urteile und anhängige Verfahren rund um das Thema Corona und Impfpflicht sind aufgeführt auf der Seite [arbeitssicherheit.de](#).



Daten über 3G-Nachweis vernichten

Info vom Mai 2022

Am 20. März 2022 entfiel die im Infektionsschutzgesetz (§ 28b, IfSG) verankerte betriebliche Nachweispflicht des sogenannten 3G-Status. Beschäftigte müssen seitdem am Arbeitsplatz nicht mehr nachweisen, ob sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Gleichzeitig endet damit die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung erhobener Beschäftigten.

Kontroll- und Dokumentationspflichten sind nicht mehr zu erfüllen. Arbeitgebende sind deshalb angehalten, die Daten unverzüglich auf datenschutzkonforme Weise zu löschen. Ungültig ist damit die bis dato geltende Regel, dass die Vernichtung der Daten sechs Monate nach Erhebung vorschrieb.

Ausnahmen stellen lediglich Einrichtungen und Tätigkeiten dar, für die Beschäftigte weiterhin aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Regelungen über ihren 3G-Status Auskunft geben müssen. Dies ist beispielsweise in Einrichtungen mit Impfpflicht der Fall, etwa in Krankenhäusern.

Daten zum 3G-Status von Beschäftigten umfassen sensible persönliche Daten. Wie sie zu löschen sind, schreibt die DIN-Norm 66399 vor. Papierbögen müssen etwa mit Aktenvernichtern mindestens der Sicherheitsstufe 4 geschreddert werden. Quelle: [Gesundheit & Arbeit](#)

CE Konformität



Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 (»Blue Guide«) (2022/C 247/01) veröffentlicht

Info vom Juli 2022

Am 29.06.2022 veröffentlicht die EU die [neue Fassung des bekannten Leitfadens](#) zur Umsetzung von Product Compliance-Vorschriften im harmonisierten Bereich (CE). Im [Blue Guide](#) wird erläutert, wie die nach dem NLF (New Legislative Framework) verfassten Rechtsvorschriften umzusetzen

sind. Die aktuelle Version berücksichtigt u.a. die jüngsten Änderungen in der Gesetzgebung und die Verabschiedung der neuen Marktüberwachungs-Verordnung aus 2021.

CE-Kennzeichnung: IHK-Leitfaden zur neuen EU-Maschinenverordnung - Was kommt auf Unternehmen zu?

Info vom Juli 2022

Aktuell überarbeitet die EU-Kommission die seit 2006 geltende Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Sie soll von der »EU-Verordnung über Maschinenprodukte« abgelöst werden.

Die IHK Karlsruhe hat als Federführer Technologie, zusammen mit den IHKn Bodensee-Oberschwaben und Ostwürttemberg, für die baden-württembergischen IHKn einen digitalen [Leitfaden](#) für Unternehmen erstellt. Dieser zeigt, welche Änderungen zu erwarten sind und welche Zusammenhänge zu anderen neuen EU-Regulativen, etwa zu

Künstlicher Intelligenz oder Cybersicherheit, zukünftig für Hersteller, Importeure (Einführer), (Online-)Händler, Bevollmächtigte und Inverkehrbringer von Maschinen wichtig sein können.

Sie finden den [Leitfaden](#) auf der digitalen Info-Plattform zur Produktentwicklung der baden-württembergischen IHKn. Auf der Plattform gibt es darüber hinaus weitere Infos, Leitfäden und Tools zum Thema CE-Kennzeichnung.

Quelle: DIHK

App »Maschinen-Check« um weitere Checklisten ergänzt

Info vom Juli 2022

Die App »Maschinen-Check« wurde um vier Checklisten ergänzt. Folgende Checklisten sind nun mit dabei

- Betriebsanleitung
- EG-Konformitätserklärung
- Kennzeichnung/Typenschild und
- Technische Unterlagen

Neu ist auch, dass Sie ein Foto zur Identifizierung in die App hochladen können.

Mit der App »Maschinen-Check« können Sie für neue und gebrauchte Maschinen die formalen Voraussetzungen fürs

Inverkehrbringen, Anforderungen an Schutzeinrichtungen, an elektrische, hydraulische und pneumatische Ausrüstungen sowie an Betriebsanweisungen und Unterweisungen überprüfen. Die Ergebnisse der Checklisten können als PDF gespeichert und so als mitgeltende Unterlage für die Gefährdungsbeurteilung verwendet werden.

[Alle weiteren Informationen zu der App und die Links zum Herunterladen finden Sie im Fachwissenportal der BG RCI.](#)

Quelle: BG RCI Vision Zero Newsletter 2/2022

Training für IHK-Mitgliedsunternehmen »Praxiswissen Zollabfertigung von CE-kennzeichnungspflichtigen Waren«

Info vom Juni 2022

Wie erfolgt die Einfuhr von CE-kennzeichnungspflichtigen Waren? Wie funktioniert das Zusammenspiel zwischen Marktüberwachungs- und Zollbehörden? Welche besonderen Zollverfahren gibt es?

Diese und weitere Fragen werden im [Live-Online-Training](#) am 29. September 2022 – das wir auf Wunsch verschiedener IHKs konzipiert haben – beantwortet. Quelle: DIHK

Arbeitsunfälle/Arbeitsmedizin

Aus Unfällen lernen

Info vom Juni 2022

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich: Betrieben fällt es oft schwer, die Ursachen von Unfällen und Beinaheunfällen zu

ermitteln. Sie zu ergründen ist für die Unfallverhütung aber immens wichtig.

Die BGN hat ein Werkzeug entwickelt, das die Sache erleichtert und beschleunigt – eine [Checkliste zur Ermittlung von Unfallursachen](#). Denn auf Grundlage ausgemachter Unfallursachen können konkrete Maßnahmen abgeleitet und auch die Gefährdungsbeurteilung angepasst werden.

Um die Ermittlung möglichst umfassend durchzuführen, betrachtet die [Checkliste](#) Schritt für Schritt eine Vielzahl möglicher Einflussfaktoren, die zum Unfall geführt haben

könnten - übersichtlich gegliedert in die Themenfelder Technische Ausstattung, Persönliche Schutzausrüstung, Organisation und Arbeitsabläufe sowie Persönliche Faktoren.

Das interaktive PDF-Dokument fasst die ausführliche Analyse automatisch zusammen. Bei Bedarf lässt sich auch ein betrieblicher Aushang erstellen. *Quelle: [BGN](#)*



Burn-out: Anzeichen frühzeitig erkennen

Info vom Februar 2022

Burn-out kann sich bei jeder Person anders äußern. Unter anderem aus diesem Grund ist es keine anerkannte Krankheit. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Burn-out vielmehr als gesundheitsbeeinträchtigendes Syndrom. Die Ursache von Burn-out ist laut WHO chronischer Stress am Arbeitsplatz, welcher nicht erfolgreich bewältigt wurde. Demnach gibt es einerseits äußere Faktoren wie hohe Verantwortung, Arbeitsverdichtung oder hohen Leistungsdruck, die zu Stress führen. Andererseits wirken innere Faktoren, die einer positiven Stressbewältigung entgegenstehen.

Drei Kernsymptome sind inzwischen anerkannt: **emotionale Erschöpfung**, **subjektiver Leistungsabfall** und erhöhte **mentale Distanz zum Beruf** oder Negativismus beziehungsweise Zynismus in Verbindung mit dem Beruf.

Führungskräfte sollten auf die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden achten. Wenn sich eine Wesens- oder Verhaltensänderung zeigt, könnte dies ein Burn-out-Symptom sein. In solchen Fällen ist es ratsam, das Gespräch mit der betroffenen Person zu suchen, um zu prüfen, ob sie Hilfe benötigt und wie diese aussehen könnte. Praktischer Leitfaden ist die DGUV Information 206-030 [»Umgang mit psychisch beeinträchtigten Beschäftigten – Handlungsleitfaden für Führungskräfte«](#)

Tipps für den Gesprächseinstieg bietet die [»kommit-mensch«-Toolbox für Dialoge](#). *Quelle: [Führungskräfte magazin TopEins](#) (stark gekürzt).*



Zurück in den Arbeitsalltag mit Long-Covid

Info vom April 2022

Bundesweit haben sich bereits mehr als 21 Millionen Menschen (Stand April 2022) mit dem Coronavirus infiziert. Betroffene leiden noch Monate nach einer Corona-Infektion unter Symptomen, wie Erschöpfung, Konzentrations-schwierigkeiten oder Atemnot leiden. Viele können für längere Zeit nicht in den Arbeitsalltag zurückkehren.

Experten sprechen bei anhaltenden Symptomen bis zu drei Monate nach einer Infektion von einer neuen Volkskrankheit: Long-Covid oder auch Post-Covid genannt. Treten die Symptome über drei Monate hinaus auf, spricht man von einem Post-Covid-Syndrom.

Nicht nur Betroffene haben mit den Auswirkungen zu kämpfen. Auch Unternehmen müssen mit geringerer Planbarkeit und Mehrbelastung von Mitarbeitern umgehen. In der neuen [Ausgabe des etem-Magazins](#), erzählt Bernfried Fleiner, Geschäftsführer eines Maschinenbauunternehmens, umfassend von seiner Long-Covid-Erkrankung und welche Schwierigkeiten diese mit sich gebracht hat.

Die BG Kliniken haben eine ganze Reihe von Therapiemöglichkeiten entwickelt, um Betroffenen den Weg in den Berufsalltag zu erleichtern. Besonders individuelle Absprachen, wie hoch die tägliche Belastung sein kann, sind der

Schlüssel für einen erfolgreichen Wiedereinstieg, so der Klinikdirektor Dr. Kai Wohlfarth. Mehr Infos dazu finden Sie auf der Seite der [BG Kliniken](#).

Ebenfalls wichtig zu wissen:

Hat man sich nachweisbar im Betrieb mit dem Coronavirus infiziert, kann dies als Arbeitsunfall eingestuft werden und

kann so zu einer umfangreichen Gesundheitsbetreuung verhelfen. Mehr Infos unter welchen Voraussetzungen eine Covid-19-Infektion als Arbeitsunfall zählt, finden Sie in dem Artikel des etem-Magazins »[Infektionswege eindeutig belegen](#)«.

Laura Czichon, Risolve; Quelle: [Pressemitteilung BG ETEM](#).



Und noch mehr zu Long Covid

Info vom Juni 2022

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat ein neues Informationsportal zu Long Covid freigeschaltet. Die [Website](#) verweist auf wichtige Anlaufstellen, zum Beispiel auf Hilfs- und Beratungsangebote. Die Seite richtet sich an alle Betroffenen. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt es allerdings auch eine separate Rubrik, in der Beiträge stehen wie Unterstützungsmöglichkeiten zur Arbeitsfähigkeit, Long Covid als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall sowie schrittweise Wiedereingliederung. Quelle: [longcovid-info.de](#)

Übrigens: SARS-CoV-2-Infektionen betreffen nicht nur die oberen und unteren Atemwege sowie innere Organe; sie können auch Auswirkungen auf die Haut haben. Im Rahmen des Post-COVIDChecks arbeitet der Bereich Berufsdermatologie mit dem Universitätsklinikum Bergmannsheil zusammen. Vorgestellt werden unter anderem die hier gemachten Erfahrungen im Hinblick auf dermatologische Manifestationen. Quelle: [IPA Journal 01/2022](#)



Stress besser begegnen

Info vom Juni 2022

Erreichbar sein, eigenverantwortlich arbeiten und ständig flexibel auf neue Herausforderungen reagieren: Die Arbeitswelt verlangt Beschäftigten einiges ab. Das kann belasten. Achtsamkeitsübungen sollen dabei helfen, diesen Stress besser bewältigen zu lernen, aus dem Gedankenkarussell auszusteigen und sich wertungsfrei auf das Hier und Jetzt zu konzentrieren. Doch bringt das wirklich auf -Dauer mehr Entspannung?

Viele Beschäftigte fühlen sich nachweislich stark beansprucht und gestresst. Achtsamkeitsübungen können ihnen dabei helfen, ihre Gesundheit zu schützen.

- 50 % klagen über allgemeine Müdigkeit, Mattheit oder Erschöpfung
- 48 % spüren häufigstarken Termin- oder Leistungsdruck
- 22 % können nach der Arbeit häufig nicht abschalten

Quelle: *Stressreport Deutschland 2019, BAuA*

Die Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) hat die Wirksamkeit von Achtsamkeitstrainings untersucht. Dazu sichtet das Forschungsteam 105 Studien und fasste deren Ergebnisse zusammen, um herauszufinden, welche Übungen auf welche Weise auf Psyche und Körper wirken.

Es stellte sich heraus, dass Kurse für Achtsamkeitsbasierte Stressreduktion (Mindfulness-Based Stress Reduction – MBSR) die Selbstregulation und das Wohlbefinden von Personen tatsächlich steigern können. Meditation wiederum erhöht die Erholung.

Interessant ist auch die Erkenntnis, dass digitale Achtsamkeitstrainings ähnlich gut wirken wie solche, die in Präsenz stattfinden. Auch digitale Interventionen können Stresserleben und das Burn-out-Risiko deutlich verringern sowie die Arbeitszufriedenheit steigern. Quelle: [Florian Jung, Arbeit & Gesundheit](#)

Umfrage: Defibrillatoren in Unternehmen

Info vom Juli 2022

Auf dem Portal Arbeit & Gesundheit findet aktuell eine [Umfrage zu Defibrillatoren im Betrieb](#) statt. Was sind Ihre Erfahrungen damit?

Arbeitsschutzaspekte divers

Umfrage: Wie häufig werden Schutzeinrichtungen manipuliert?

Info vom Februar 2022

Dass Schutzeinrichtungen manipuliert werden, ist in den meisten Fällen auf Mängel im Schutzkonzept der Maschine zurückzuführen. Ist dieses Konzept nicht auf eine gute Bedienbarkeit abgestimmt, werden Schutzeinrichtungen als störend wahrgenommen. Für die betroffenen Beschäftigten kann das ein Grund sein, die Schutzeinrichtung außer Kraft zu setzen. In vielen Betrieben ist dies der Fall und führt immer wieder zu schweren, oft tödlichen Unfällen.

Arbeitsschutzfachleute gehen davon aus, dass rund ein Viertel aller Arbeitsunfälle an stationären Maschinen auf Manipulationen zurückzuführen ist. Untersuchungen hierzu liegen jedoch schon länger zurück.

Zur Einschätzung der aktuellen Situation führt das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) eine anonyme Umfrage durch. Alle Personen, die in den Betrieben mit dem Thema Arbeitssicherheit betraut sind, sind eingeladen, teilzunehmen und ihr Feedback zu geben.

Welche Erfahrungen haben Sie in Ihrem Betrieb mit manipulierten Schutzeinrichtungen gemacht? Wie schätzen Sie die Lage insgesamt ein? Und was könnte Ihrer Meinung nach dazu beitragen, dass Schutzeinrichtungen weniger häufig manipuliert werden?

Die Beantwortungsdauer der [Umfrage](#) beträgt etwa 5 Minuten. *Quelle: DGUV*

Arbeiten in engen Räumen: Kein Platz für Fehler

Info vom Juli 2022

Tätigkeiten in engen Räumen bergen große Risiken für Beschäftigte. Zu ihrem Schutz braucht es passende Ausrüstung und viel Erfahrung. Das Portal Arbeit & Gesundheit beleuchtet in einem [ausführlichen Beitrag](#) die Risiken und die erforderlichen Maßnahmen, um sicher zu arbeiten. An-

gesprochen werden unter anderem die besonderen Bedingungen durch Platzmangel, qualifizierte Personen, Befahrerlaubnis, persönliche Schutzausrüstung, Sichtkontakt und Handzeichen. Wichtig auch: Vorkehrungen treffen für eine schnelle und schonende Rettung - natürlich inklusive Übung!

Tipps gegen Hitze und blendende Sonne im Büro

Info vom Juni 2022

Helle Arbeitsräume sind wichtig. Fehlt Tageslicht dauerhaft, kann dies dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus schaden, zu Erschöpfung und Konzentrationsschwäche führen. Doch große Fenster und fensternahe Arbeitsplätze bringen auch Nachteile mit sich: Hineinstrahlende Sonne

kann die Innenräume unangenehm aufwärmen. Direkter Sonneneinfall blendet zudem direkt oder indirekt, weil die Sonnenstrahlen von Flächen reflektiert werden. Besonders negativ macht sich einfallendes Tageslicht bei der Arbeit

am Computer bemerkbar. Häufig ist dann auf dem Bildschirm nichts mehr oder nur wenig zu erkennen, sodass sich die Augen stark anstrengen müssen.

Diese Tipps helfen Betrieben und Einrichtungen dabei, Hitze und Blendung an den Arbeitsplätzen der Beschäftigten zu vermeiden:

1. Position des Arbeitsplatzes: Das richtige Maß ist gefragt
 2. Art der Verglasung reduziert thermische Belastung
 3. Technischer Blendschutz
 4. Entspiegelte Bildschirme
- In dem Beitrag finden Sie zu jedem dieser Punkte mehr Informationen. *Quelle: [DGUV](#)*



Beleuchtung im Betrieb: Unfälle vermeiden, Gesundheit schützen

Info vom Februar 2022

Schlechte Lichtverhältnisse schaden der Gesundheit von Beschäftigten und begünstigen Arbeitsunfälle. Denn sind gefährliche Bereiche wie Treppen nicht gut beleuchtet, steigt die Gefahr für Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle. Anregungen für die richtige Beleuchtung liefert die [neue Ausgabe von Arbeit & Gesundheit](#).

Dabei bedeutet hell nicht gleich optimal ausgeleuchtet, denn Licht kann auch blenden. Zudem müssen Schattenschwurf und Lichtfarbe berücksichtigt werden. Das Good-

Practice-Beispiel zeigt, wie individuelles Lichtempfinden und Vorgaben aus der Arbeitsstättenverordnung in Einklang gebracht werden. Für gute Ideen bei der Entwicklung des betrieblichen Beleuchtungskonzepts sollten Beschäftigte eingebunden werden, insbesondere Sicherheitsbeauftragte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. *Quelle: [DGUV](#) (gekürzt)*



Tipps für gesundes Arbeiten am Schreibtisch

Info vom März 2022

Noch immer zählen Rückenschmerzen zu den häufigsten Volkskrankheiten - gerade bei sitzenden Tätigkeiten im Büro oder Homeoffice. Vielsitzer leiden daher unter Beschwerden wie Nackenschmerzen oder brennenden Augen. Jeder Fünfte leidet unter digitalem Stress. Auch die Bedingungen im Homeoffice sind meist nicht optimal. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) gibt in der aktuellen Ausgabe ihrer Zeitschrift »profi« zahlreiche Tipps, wie sich Rückenschmerzen, Sehenscheidenentzündungen etc. als Folgen einer sitzenden Tätigkeit vermeiden lassen und was jeder aktiv für eine gesunde Arbeitsatmosphäre und sein eigenes Wohlbefinden beitragen kann.

Doch was können wir noch optimieren? Zunächst einmal etwas mehr Bewegung einbauen in Form von kleinen Spaziergängen oder einer kleinen Sporteinheit. Leicht umsetzbar sind auch regelmäßige Pausen und ein gesundes Mittagessen. Selbst das Kaffeholen unterbricht die monotone Sitzhaltung wohltuend, ebenso wie das Herumlaufen während eines Telefonates dank Headset. Oder ein ergonomisches Sitzkissen, das einen in eine bessere Haltung »zwingt« zeigt oft schon sehr schnell seine wohltuende Wirkung, indem es die Rückenmuskulatur unbewusst trainiert. Eine Grünpflanze sorgt nicht nur für Feuchtigkeit und ein gutes Raumklima, sie sieht auch schön aus. *Quelle: [BG ETEM](#) (gekürzt)*

Homeoffice

Mobiles Arbeiten - Chancen und Risiken ortsflexibler Arbeit und Empfehlungen zur gesundheitsförderlichen Gestaltung

Info vom Juni 2022

Mobiles Arbeiten beschreibt das Erbringen einer Arbeitsleistung außerhalb der Betriebs- bzw. Arbeitsstätte unter der Verwendung von (mobilen) Informations- und Kommunikationstechnologien.

Beschäftigte können die Orte, an denen sie ihre informationsbezogene Tätigkeit ausüben entweder selbst festlegen oder sie werden vom Arbeitgeber vorgegeben. Mobiles Arbeiten umfasst dabei auch das gelegentliche Arbeiten von zu Hause (auch unter dem Begriff »Homeoffice« bekannt). Anders als die Telearbeit ist das Mobile Arbeiten jedoch häufig nicht vertraglich vereinbart. Im Gegensatz zu Telearbeit unterliegt »Mobiles Arbeiten« nicht der Arbeitsstättenverordnung (vgl. § 2 Abs. 7 ArbStättV), sondern beruht auf einer anlassbezogenen Absprache mit dem Arbeitgeber. Abzugrenzen ist »Mobiles Arbeiten« außerdem vom Arbeiten an ortsveränderlichen Arbeitsorten, z. B. im Personen-

oder Gütertransport sowie vom Arbeiten an wechselnden Orten ohne informationsbezogene Tätigkeiten, wie zum Beispiel bei mobilen Pflegekräften oder Beschäftigten im Handwerk.

Bei der BAuA werden dazu drei Themenfelder »digitale Arbeitsmittel«, »Arbeitsorte« und »Arbeitsorganisation« erläutert und Gestaltungsempfehlungen gegeben. Dabei ist zu beachten, dass die einzelnen Aspekte teilweise stark miteinander zusammenhängen und sich auch gegenseitig bedingen. Zudem unterscheidet sich die Gestaltbarkeit innerhalb der jeweiligen Bereiche. Nicht an allen Arbeitsorten ist es möglich Einfluss auf die Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung zu nehmen. Entsprechend können hier keine Empfehlungen ausgesprochen werden und das Arbeiten an diesen Orten sollte zeitlich beschränkt sein. *Quelle: BAuA.*

FAQ Homeoffice: Was auch nach dem Ende der Homeofficepflicht zu beachten ist.

Info vom Mai 2022

Die Vorteile des Arbeitens von zuhause liegen auf der Hand: eine ausgewogene Work-Life-Balance, kurze Wege, mehr Ruhe in den eigenen vier Wänden und im Resultat oftmals zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. All das waren für viele Unternehmen und Einrichtungen schon vor der Pandemie gute Argumente, den Beschäftigten anzubieten, in den eigenen vier Wänden zu arbeiten.

Mit der Pandemie wurde das Homeoffice als Form des mobilen Arbeitens für viele Beschäftigte zur Notwendigkeit und zeitweise durch geltendes Recht vorgeschrieben. Zum 20. März 2022 liefen die erweiterten Regelungen zum Homeoffice aus. Arbeitgebende können ihren Beschäftigten aber auch weiterhin die Arbeit im Homeoffice anbieten. Gesundheitliche Belastungen und andere Gefährdungen der Beschäftigten müssen sie dabei im Blick behalten und minimieren. Was Vorgesetzte und Beschäftigte berücksichtigen sollten, wird in einem Artikel bei »top eins« zusammengefasst. Fragen sind dabei:

- Telearbeit, Homeoffice und mobiles Arbeiten – wo liegt der Unterschied?

- Auch für die Arbeit im Homeoffice muss eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden. Was ist dabei zu berücksichtigen
- Welche Punkte sollte eine Unterweisung von Beschäftigten im Homeoffice beinhalten?
- Kann die Unterweisung auch aus der Ferne durchgeführt werden?
- Was, wenn doch ein Unfall passiert? Stehen Beschäftigte im Homeoffice unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?
- Welche technischen Voraussetzungen und Arbeitsmittel sollten für die Arbeit im Homeoffice gegeben sein?
- Wie sieht der optimale Arbeitsplatz im Homeoffice aus?
- Wie sollte die Beleuchtung im Homeoffice beschaffen sein?
- Präsenzarbeit oder Homeoffice – wie verändert sich die Belastung je nach Form der Arbeit?

Auch zukünftig werden viele Meetings online stattfinden. Welche Gefährdungen sind damit verbunden und was kann man dagegen tun? *Quelle: Top Eins*

Broschüre zu Homeoffice: Arbeiten von zu Hause aus rechtlicher Sicht

Info vom Mai 2022

Welche Regeln gelten in Sachen Arbeitssicherheit bei der Arbeit von daheim und unterwegs? Welche Pflichten haben Arbeitgeber, welche die Beschäftigten? Diese Fragen beantwortet eine neue [Broschüre der BG ETEM](#).

Podcast Zoom Fatigue

Info vom März 2022

Das Arbeitsleben hat sich wegen Corona in vielen Bereichen stark verändert: Homeoffice ist auf dem Vormarsch, es gibt weniger Geschäftsreisen, dafür mehr virtuelle Konferenzen. Doch das ständige Starren auf den Bildschirm, Bewegungsmangel und das Gefühl, beobachtet zu werden, fordern ihren Tribut.

Konzentrationsstörungen, Ungeduld und erhöhte Reizbarkeit können die Folge sein. Fühlen sich Beschäftigte durch die Teilnahme an Videokonferenzen stark beansprucht, müde und erschöpft, spricht man von Zoom-Fatigue. Wie kann man der Zoom-Fatigue vorbeugen? Tipps gibt es im aktuellen [DGUV-Audiopodcast](#). Quelle: [DGUV](#)

Unterweisung/Schulung

Zwölf Hingucker in Sachen Arbeitssicherheit

Info vom März 2022

Die zwölf Plakate der BG ETEM lenken den Blick überraschend anders auf Gefahren am Arbeitsplatz - von massiv versperrten Fluchtwegen über das Risiko zögerlicher Erster Hilfe bis hin zur schmerzhaften Haltung im Homeoffice. Durchaus überzeichnend und provozierend, regen sie dazu an, das eigene Verhalten kritisch zu hinterfragen.

Die Plakate tragen die Bestellnummern P001/2022 bis P012/2022 und können unter www.medien.bgetem.de, Webcode: M21173851 bestellt werden. Mitgliedsbetriebe der BG ETEM erhalten jeweils zehn Exemplare kostenfrei; darüber hinaus betragen die Kosten 1,00 € pro Exemplar. Besteller, die nicht bei der BG ETEM versichert sind, zahlen 1,00 € pro Exemplar und zusätzlich 3,50 € Versandkosten. Quelle: [BG ETEM](#)

BG ETEM: Unterweisungshilfen zu Sicherheitsmesser und Schutzhandschuhen

Info vom Juni 2022

Zu Handverletzungen beim Umgang mit Messern kommt es häufig, z. B. durch das Abrutschen mit dem Messer beim Schneiden oder durch das Benutzen von ungeeigneten, stumpfen Klingen. Die neue Unterweisungshilfe der BG ETEM »Umgang mit Sicherheitsmessern« hilft, Sicherheitsmesser auszuwählen und korrekt zu handhaben. Woran erkennt man bei Handschuhen gegen mechanische Gefährdungen, welchen Schutz sie bieten? Wie ermittelt man die

richtige Handschuhgröße? Hierbei hilft die neue Unterweisungshilfe der BG ETEM zum Tragen von Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefährdungen.

Die Unterweisungshilfe [Umgang mit Sicherheitsmessern](#) und die Unterweisungshilfe [Tragen von Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefährdungen](#) können unter den Links heruntergeladen werden. Sie können jedoch auch im Webshop der BG ETEM bestellt werden. Mitgliedsbetriebe

der BG ETEM erhalten je 30 Exemplare kostenfrei; darüber hinaus betragen die Kosten 0,50 € pro Exemplar. Besteller, die nicht bei der BG ETEM versichert sind, zahlen 0,50 € pro

Exemplar und zusätzlich 3,50 € Versandkosten. *Quelle: [BG ETEM](#)*

BG RCI Unterweisungskalender

Info vom Juli 2022

Im Unterweisungskalender der BG RCI finden Sie wöchentlich Vorschläge zu häufig vorkommenden Arbeitsabläufen und den möglicherweise damit verbundenen Gefahren. Die Inhalte sind nach dem Motto »kurz, aber nicht zu knapp« aufbereitet. Seit Kurzem gibt es den Unterweisungskalender auch online, so dass Sie ihn jederzeit und überall aufrufen können – sei es auf dem Smartphone, Tablet oder Laptop.

Unter www.bgrci.de/unterweisungskalender können Sie sämtliche Themen über die Schlagwortsuche oder Kalenderwoche aufrufen. *Quelle: [BG RCI Vision Zero Newsletter 2/2022](#)*

Hinweis Risolve: Den Unterweisungskalender gab es in der Printversion nur für Mitgliedsbetriebe. Durch die neue Onlineversion stehen die Inhalte nun **allen Firmen** offen. Sie sollten mal einen Blick rein werfen, denn die meisten Themen sind BG-übergreifend relevant.

BG RCI: Sicherheitskurzgespräche auf ukrainisch verfügbar

Info vom Juli 2022

Die BG RCI hat zehn ihrer bildgestützten [Sicherheitskurzgespräche \(SGKs\) ins Ukrainische](#) übersetzen lassen. Folgende Themen sind verfügbar:

- Erste Hilfe
- Instandhaltung
- Denk an mich! Dein Rücken

- Lösemittel in KMU
- Sicher arbeiten
- Leitern und Tritte
- Brandschutz - Feuerlöscher
- Arbeiten im Freien
- LEBENSRETTEN (Anm. Risolve: sicheres Verhalten)
- Gehörschutz

E-Learning zu Über- und Unterforderung am Arbeitsplatz

Info vom Juli 2022

Um für das Thema Über- und Unterforderung am Arbeitsplatz zu sensibilisieren und darüber aufzuklären, hat das Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) ein [in-](#)

[teraktives E-Learning](#) entwickelt. Dieses gibt es in der Version für Beschäftigte und in der für Führungskräfte. *Quelle: [DGUV Newsletter Juli 2022](#)*